

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[► Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Technische Hochschule Lübeck
Ggf. Standort	

Studiengang 01	Stadtplanung		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2005		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	15	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Wintersemester 2017/18 bis Wintersemester 2021/22		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Verantwortliche Agentur	ACQUIN e.V.
Zuständige/r Referent/in	Lisa Stemmler
Akkreditierungsbericht vom	24.03.2023

Studiengang 02	Architektur			
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2004			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	34	Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr
				<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	34	Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr
				<input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	31	Pro Semester	<input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr
				<input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2021 bis Wintersemester 2021/22			
Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>			
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3			

Studiengang 03	Architektur			
Abschlussbezeichnung	Master of Arts (M.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2005			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	30	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	27	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2020 bis Wintersemester 2021/22			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Studiengang 04	Bauingenieurwesen		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Engineering (B.Eng.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	7		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>	
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2004		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	45	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
	45	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	45	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	39	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	Sommersemester 2021 bis Wintersemester 2021/22		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Studiengang 05	Bauingenieurwesen			
Abschlussbezeichnung	Master of Engineering (M.Eng.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO	<input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO	<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90			
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend	<input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2005			
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	23	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>	
* Bezugszeitraum:	21/22			

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	3

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	8
„Stadtplanung“ (M.Sc.)	8
„Architektur“ (B.A.).....	9
„Architektur“ (M.A.)	10
„Bauingenieurwesen“ (B.Eng.)	11
„Bauingenieurwesen“ (M.Eng.).....	12
Kurzprofile der Studiengänge	13
„Stadtplanung“ (M.Sc.)	13
„Architektur“ (B.A.).....	14
„Architektur“ (M.A.)	15
„Bauingenieurwesen“ (B.Eng.)	15
„Bauingenieurwesen“ (M.Eng.).....	16
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	18
„Stadtplanung“ (M.Sc.)	18
„Architektur“ (B.A.).....	19
„Architektur“ (M.A.)	20
„Bauingenieurwesen“ (B.Eng.)	21
„Bauingenieurwesen“ (M.Eng.).....	22
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	23
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	23
2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	23
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	24
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	25
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	26
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	27
7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	27
8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	27
9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	28
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	29
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung.....	29
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	29
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	29
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	39
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	39
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	52
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	56
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	62
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	65
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	70
2.2.7 Besonderer Profilspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	72

2.3	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO)	72
2.3.2	Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO)	74
2.4	Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	74
2.5	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	77
2.6	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	79
2.7	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	79
2.8	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	79
2.9	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	79
III	Begutachtungsverfahren	80
1	Allgemeine Hinweise	80
2	Rechtliche Grundlagen.....	80
3	Gutachtergremium	80
3.1	Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer	80
3.2	Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis.....	80
3.3	Vertreter der Studierenden	80
IV	Datenblatt	81
1	Daten zu den Studiengängen.....	81
1.1	„Stadtplanung“ (M.Sc.).....	81
1.2	„Architektur“ (B.A.)	83
1.3	„Architektur“ (M.A.).....	85
1.4	„Bauingenieurwesen“ (B.Eng.).....	87
1.5	„Bauingenieurwesen“ (M.Eng.).....	89
2	Daten zur Akkreditierung.....	91
2.1	„Stadtplanung“ (M.Sc.).....	91
2.2	„Architektur“ (B.A.)	91
2.3	„Architektur“ (M.A.).....	91
2.4	„Bauingenieurwesen“ (B.Eng.).....	92
2.5	„Bauingenieurwesen“ (M.Eng.).....	92
V	Glossar	93
Anhang	94

Ergebnisse auf einen Blick

„Stadtplanung“ (M.Sc.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11 MRVO): Das Qualifikationsziel der Kammerzulassung muss in der Studien- und Prüfungsordnung konkreter formuliert werden.

„Architektur“ (B.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 (4) MRVO): Die ECTS-Punkte der Bachelorarbeit sind in klarer Abgrenzung von benachbarten Modulen im Rahmen der zulässigen Spannweite festzulegen; die Angaben in Modulhandbuch, SPO und Anlage zur SPO müssen sich dabei entsprechen.

„Architektur“ (M.A.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
 nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 11 MRVO): In der SPO und im Diploma Supplement ist auf die Konsequenz aus den Mindestanforderungen der UIA / UNESCO Statuten auf den rein theoretischen Charakter der Semester hinzuweisen. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang „Architektur“ (M.A.) sind entsprechend anzupassen.
- Auflage 2 (Kriterium § 12 (4) MRVO): Die ECTS-Punkte der Masterarbeit sind in klarer Abgrenzung zu dem benachbarten Mastermodul festzulegen.

„Bauingenieurwesen“ (B.Eng.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

„Bauingenieurwesen“ (M.Eng.)

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1 (Kriterium § 12 (4)): Die im Modulhandbuch hinterlegte Angabe der ECTS-Punkte der Masterarbeit ist der Angabe in der SPO anzupassen.

Kurzprofile der Studiengänge

Die Technische Hochschule Lübeck (im Folgendem TH Lübeck) ist eine technisch orientierte Hochschule vom Typus Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Sie ist eine drittmittelstarke Hochschule mit Schwerpunkten in den Bereichen Technik, Naturwissenschaften, Bauwesen und Wirtschaft. Die Stärken der Hochschule liegen in den Themen Digitalisierung, Gesundheit sowie Umwelt und Lebenswelt. Hier studieren etwa 5.000 Studierende in den Bereichen Technik, Naturwissenschaften, Wirtschaft und Architektur. Rund 130 Professorinnen und Professoren lehren und forschen an vier Fachbereichen und in insgesamt sieben Kompetenzzentren, unterstützt von rund 330 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die für Fachhochschulen typische regionale Verwurzelung spiegelt sich in Kooperationen mit Partnern wie dem Hanse Innovation Campus, regionalen Unternehmen und Wissenschaftseinrichtungen wider. Das Angebot umfasst Präsenz- und Onlinestudiengänge, duale Studienangebote sowie internationale Programme.

„Stadtplanung“ (M.Sc.)

Der Masterstudiengang „Stadtplanung“ (M.Sc.) baut konsekutiv auf dem gleichnamigen Bachelorstudiengang auf und zielt darauf ab, die Studierenden auf einen unmittelbar nach dem Abschluss erfolgenden Einstieg in die Berufspraxis vorzubereiten. Dem Ideal von Hochschulen für angewandte Wissenschaften folgend, sucht der Studiengang die Nähe zur beruflichen Praxis, was seinen Ausdruck z.B. in den Aufgabenstellungen und thematischen Einbindungen der Studienprojekte findet. Der Studiengang soll gleichermaßen für Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung, wie für die Mitarbeit in Planungsbüros, wissenschaftlichen Kontexten und in Fachverbänden qualifizieren. Vorausichtlich besonders wichtige thematische Aspekte der Stadtplanung (Klimawandel, Energie, Wohnen) und methodische Herausforderungen (partizipative Methoden) werden im Modulangebot explizit angesprochen.

Der Masterstudiengang „Stadtplanung“ (M.Sc.) hat den Anspruch, Studierende für unterschiedliche stadtplanerische Profile (z.B. eher konzeptionell-planerische, eher städtebaulich-entwerferische oder auch eher forschungsorientiert-analytische Profile) und Berufsfelder zu qualifizieren. Das Studium soll sowohl auf potentielle Tätigkeitsfelder in der öffentlichen Verwaltung (kommunale Planungs- und Bauämter, Regionalplanungsstellen, Ministerien) und der Privatwirtschaft (Architektur- und Planungsbüros, Sanierungsträger, Immobilienwirtschaft etc.) vorbereiten als auch auf eine selbstständige Tätigkeit im Bereich des Städtebaus und der Stadtplanung oder auf Tätigkeitsfelder in weiteren öffentlichen Einrichtungen wie Hochschul- und Forschungseinrichtungen, gemeinnützigen Trägern und Vereinen. Der Studiengang steht für einen hohen Praxisbezug, der über die Auswahl der Studienprojekte, die Einbindung von Lehrbeauftragten und Kontakte für Praktika und Übergänge in den Beruf hergestellt wird. Auch der eigens für den Studiengang eingerichtete Beirat, der

mit hochschulexternen Vertreterinnen und Vertreter aus der Stadtplanung besetzt ist, stärkt den Praxisbezug des Studiengangs.

Der Studiengang richtet sich an Studierende, die ihre im Bachelorstudiengang erworbenen Grundkenntnisse weiter vertiefen und akzentuieren wollen und die darüber hinaus eine Steigerung der Selbstverständlichkeit und Sicherheit in der Anwendung stadtplanerischer Denk- und Handlungsweisen anstreben.

„Architektur“ (B.A.)

Der Bachelorstudiengang „Architektur“ (B.A.) soll der TH Lübeck ermöglichen, ein konsekutives Studium bis zum Master im Bereich der Architektur anzubieten. Dem Ideal von Hochschulen für angewandte Wissenschaften folgend, sucht der Studiengang die Nähe zur beruflichen Praxis, was seinen Ausdruck z.B. in den Aufgabenstellungen und thematischen Einbindungen der Studienprojekte findet.

In Bezug auf die Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL) und UNESCO / UIA-Charta verfügen die Absolventinnen und Absolventen im Rahmen eines Projektstudiums über Grundlagenwissen im Bereich der Architektur. Sie kennen Entwurfs- und Konstruktionsmethoden sowie Planungsinstrumente für die Entwicklung von einfachen architektonischen Entwürfen. Sie kennen Faktoren und Randbedingungen der Architektur, um diese in Projekte mit angemessener Komplexität übertragen zu können, sind aber noch nicht qualifiziert, den geschützten Beruf der Architektin oder des Architekten ausüben zu können.

Das siebensemestriges Bachelorstudium ist für Architekteninnen und Architekten ein Alleinstellungsmerkmal in der Hochschullandschaft. Als Mehrwert für die Studierenden werden deshalb gezielt die Digitalisierung als notwendiges Handlungsfeld der Hochschullehre aufgegriffen und zusätzlich eine Vertiefung der interdisziplinären Projektarbeit im 5. und 6. Semester angeboten. Als Wahlpflichtfach können je nach Angebot ein- oder zweisemestriges Projekte in Kombination mit den Studiengängen Stadtplanung, Bauingenieurwesen oder Nachhaltiger Gebäudetechnik belegt werden. Neben dem Projektstudium stellt das bereits seit vier Jahren bestehende „Realbaulabor“ eine ideale Möglichkeit für eine interdisziplinäre Lehre unter Beteiligung aller Studiengänge im FB Bauwesen dar. Das „Realbaulabor“ bildet eine Plattform für „DesignBuild-Projekte“. Die Nachfrage der Studierenden aller Studiengänge an dem Lehrformat ist ungebrochen und bietet eine vielschichtige und optimale Integration der Einzeldisziplinen an.

Zum SoSe23 werden erstmals Studierende im Rahmen einer Eignungsprüfung zugelassen. Dabei wird die notwendige Eignung der Studierenden in Bezug auf gestalterische, naturwissenschaftliche und kulturelle Interessen durch die Eignungsprüfung erfasst.

„Architektur“ (M.A.)

Der Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) bietet ein praxisnahes, projektorientiertes Studium an. Nachdem im Bachelorstudiengang die Grundlagen der Architektur erlernt werden und die Baukultur objektbezogen unterrichtet wird, soll im Masterstudiengang ein ganzheitliches, nachhaltiges und interdisziplinäres Verständnis von Baukultur vermittelt und erlernt werden, dass neben den gebauten Objekten auch die Prozesse untersucht, welche zu besonderen gestalterischen Qualitäten der Stadt und der ruralen Umgebung führen. Die Baukultur umfasst sowohl das kulturelle Erbe als auch das zeitgenössische Baukulturschaffen sowie die Innovation im Bereich des Bauwesens. Baukultur ist Teil unserer gestalteten Umwelt und damit Teil unserer kulturellen Identitäten, die durch die Urbanisierung, den demografischen Wandel, die Globalisierung und den Klimawandel herausgefordert werden. Dem Ideal von Hochschulen für angewandte Wissenschaften folgend sucht der Studiengang die Nähe zur beruflichen Praxis, was seinen Ausdruck z.B. in den Aufgabenstellungen und thematischen Einbindungen der Studienprojekte findet.

Neben dem Projektstudium stellt das bereits seit vier Jahren bestehende „Realbaulabor“ eine ideale Möglichkeit für eine interdisziplinäre Lehre unter Beteiligung aller Studiengänge im FB Bauwesen dar. Das „Realbaulabor“ bildet eine Plattform für „DesignBuild-Projekte“. Die Nachfrage der Studierenden aller Studiengänge an dem Lehrformat ist ungebrochen und bietet eine vielschichtige und optimale Integration der Einzeldisziplinen an.

Absolventinnen und Absolventen sollen gemäß den Anforderungen der europäischen Berufsankennungsrichtlinie und der UNESCO / UIA-Charta bezüglich der Tätigkeit von Architektinnen und Architekten über das erforderliche breite und umfangreiche Wissen auf hohem wissenschaftlichen Niveau verfügen, sie sollen im hohen Maß Faktoren und Randbedingungen der Architektur kennen. Absolventinnen und Absolventen sollen alle erforderlichen Fertigkeiten für den Beruf des Architekten auf europäischer Ebene besitzen und ihr Wissen auf eine selbstständige Tätigkeit im Berufsfeld anwenden und Lösungen für Aufgaben hoher Komplexität entwickeln.

Der Studiengang richtet sich an Studierende, die ihre im Bachelorstudiengang erworbenen Grundkenntnisse weiter vertiefen und spezifizieren und die darüber hinaus ihren Umgang mit planungstechnischen und entwurflichen Fragen professionalisieren wollen.

„Bauingenieurwesen“ (B.Eng.)

Der Studiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) gehört neben der Architektur zu den traditionsreichsten Ausbildungsangeboten im Bauwesen in Lübeck und gründet auf der Baugewerkschule von 1896. Er ist ein Basisstudiengang des Fachbereichs, bereits seit dem Jahr 2004 als

Bachelorstudiengang akkreditiert und wird seit 2005 im System mit dem konsekutiven Masterstudiengang Bauingenieurwesen angeboten.

Studienziel ist die Vermittlung von theoretischen, methodischen und anwendungsorientierten Kenntnissen in den ingenieurtechnischen und wissenschaftlichen Grundlagen des Bauingenieurwesens sowie deren vertiefte und interdisziplinäre Anwendung in der Praxis. Das Studienprogramm deckt die vollständige Breite des Fachgebietes Bauingenieurwesen ab, unter Berücksichtigung des AS-Bau-Referenzrahmens.

Generell erwerben die Studierenden die Kompetenz zur Bearbeitung und Erarbeitung kreativer Problemlösungen, die basierend auf präzisen Analysen der jeweiligen Konstellation und dem fundierten Wissen über rechtliche, technische, finanzielle und auch kulturelle Rahmenbedingungen dazu qualifizieren, komplexe planerische Herausforderungen professionell zu bearbeiten und erfolgreich zu bewältigen.

Ein besonderes Merkmal des Studiengangs ist die interdisziplinäre Vernetzung mit den weiteren Studiengängen des Fachbereiches, insbesondere mit dem Bachelorstudiengang „Architektur“ (B.A.). Hierdurch lernen die Studierenden früh andere Sichtweisen kennen und lösen als Modell für das spätere Berufsleben Aufgaben in interdisziplinären Gruppen. Im Bereich der Vertiefungsmodule besteht die Möglichkeit praxisnaher Vertiefungen. Im Studienverlauf sind einsemestrige Projekte vorgesehen, die schrittweise eigenständige durch die Studierenden zu bearbeiten sind. In den Projekten werden die erworbenen Wissensbestände zusammengeführt, die erlernten Instrumente und Techniken erprobt und die Entwicklung von Lösungsansätzen gefördert.

Zielgruppe für das Bachelorstudium „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) an der TH Lübeck sind junge Menschen, die mit Leidenschaft Bauingenieurin und Bauingenieur werden wollen und den MINT-Fächern zugewandt sind.

„Bauingenieurwesen“ (M.Eng.)

Studienziel ist die Vermittlung von theoretischen, methodischen und anwendungsorientierten Kenntnissen in den ingenieurtechnischen und normativen Grundlagen des Bauingenieurwesens sowie deren vertiefte Anwendung im Wissenschaftlichen. Hierbei wird die vollständige Breite des Fachgebietes Bauingenieurwesen abgedeckt, unter Berücksichtigung des ASBau-Referenzrahmens. Es werden Zukunftsthemen bearbeitet und Kompetenzen in den Bereichen sicher und nachhaltig Planen, Bauen und Betreiben vermittelt. Zu den Zukunftsthemen gehören: Harmonie mit der Natur/Umwelt, Ressourcenschonung/Recycling, Ganzheitliches Denken/Integrale Planung & Kommunikation, an den Klimawandel angepasstes Bauen, Infrastruktur für nachhaltige Stadtplanung, Urban Systems, Bauen im Bestand, Sicherheitskonzepte, Modellierung/Modellbildung, Energieversorgung,

Mobilität und ÖPNV. Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei die interdisziplinäre Vernetzung mit den weiteren Studiengängen des Fachbereiches. Im Bereich der Wahlpflichtmodule besteht die Möglichkeit praxisnaher Vertiefungen. Zudem werden einige Lehrveranstaltungen zusammen mit Studierenden des Masters „Architektur“ (M.A.) besucht. Das erhöht die Angebotsbreite und fördert interdisziplinären Austausch. Studierende haben die freie Wahl an Wahlpflichtmodulen, welche aus einer oder aus mehreren Vertiefungsrichtungen stammen können.

Das Spektrum der Lehrformate umfasst neben Seminaren und Übungen insbesondere auch Vertiefungsprojekte und Praktika. Im Studienverlauf sind dabei einsemestrige Projekte vorgesehen, die schrittweise und mit steigender Eigenständigkeit durch die Studierenden zu bearbeiten sind. In den Projekten werden die in den verschiedenen Seminaren erworbenen Wissensbestände zusammengeführt, die erlernten Instrumente und Techniken erprobt und die Entwicklung von Lösungsansätzen gefördert.

Die Zielgruppe für das Masterstudium Bauingenieurwesen sind Absolventen eines siebensemestrigen Bachelorstudiengangs Bauingenieurwesen (Gesamtnote $<2,7$), die an speziellen und vertieften Fachkenntnissen sowie wissenschaftlichen Methoden interessiert sind. Es werden methodische Grundlagen als Schlüssel für Innovationen und für Projekte im wissenschaftlich orientierten Technologietransfer vermittelt. Hierbei besteht auch die Chance zu internationale Kooperationen. Der Abschluss Master of Engineering im Fach Bauingenieurwesen eröffnet den Zugang zum höheren technischen Dienst, berechtigt zur Promotion und ist im In- und Ausland anerkannt.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

„Stadtplanung“ (M.Sc.)

Bei der Begutachtung des Studiengangs „Stadtplanung“ (M.Sc.) kommt das Gutachtergremium zu einem sehr positiven Gesamteindruck.

Die Zielsetzungen des Studiengangs sind hinsichtlich der wissenschaftlichen Befähigung klar und treffend beschrieben. Mögliche Berufsfelder und die verschiedenen Tätigkeiten sowie Aufgaben sind stimmig benannt.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs erscheint hinsichtlich der Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen stimmig. Auch der Aufbau des Studiengangs umfasst die wesentlichen Bausteine eines Studiengangs der Stadtplanung, die Bezeichnung des Studiengangs stimmt daher mit den Inhalten überein.

Insgesamt wird der Studiengang als solides Studienprogramm wahrgenommen, wobei spezifische inhaltliche Profilierungsoptionen (besonders im Zusammenhang mit zukunftsorientierten Themen) weiter ausgebaut werden können.

„Architektur“ (B.A.)

Der Studiengang „Architektur“ (B.A.) vermittelt nach Einschätzung des Gutachtergremiums einen guten Gesamteindruck.

Das curriculare Angebot deckt die Anforderungen ab, der zusätzliche Schwerpunkt im digitalen Entwerfen und Konstruieren wird im deutschen Wettbewerb der Hochschulen als attraktiv wahrgenommen. Die überschaubaren Semestergrößen erlauben eine intensive Betreuung, der Austausch über Lehrende in mehreren verwandten Studiengängen bietet Chancen für Blicke über den Tellerrand. Der Aufnahmerythmus zweimal jährlich führt zu geringen Zeitverlusten bei eventueller Notwendigkeiten von Wieder- oder Nachholungen.

Bedauerlich bleibt der akute Engpass an studentischen Arbeitsplätzen an der Hochschule.

Eine engagiert diskutierte Besonderheit des Studiengangs ist die Einbettung in ein 7+3-Modell der Bachelor-Master-Struktur der Hochschule, da diese in Deutschland im Studienfach Architektur nur sehr vereinzelt angeboten wird. Im Zusammenhang mit den Anforderungen gemäß UIA und möglicherweise angestrebten Wechseln von oder zu anderen Hochschulen, können sich hieraus unterschiedliche Probleme ergeben.

Dass die Fakultät die Zulassung zum Studium mittlerweile über ein Eignungsfeststellungsverfahren steuern kann, wird hingegen ausdrücklich begrüßt.

Die in der letzten Akkreditierung monierten teils kleinteiligen Module werden nach wie vor angeboten. Allerdings wurden im Ausgleich große Module eingesetzt und die Anzahl der Prüfungen pro Semester zurückgenommen. Der teils nur augenscheinlichen Kleinteiligkeit kann aber zum einen durch eine optimierte Darstellung und zum anderen durch weitere inhaltliche Zusammenfassungen gut entgegengewirkt werden.

Besonders interessant ist das Konzept der Realbaulabore, in denen konkrete Projekte, nach Möglichkeit auch in Zusammenarbeit mit anderen Studiengängen und öffentlichen Einrichtungen, eine neue und motivierende Form des Erwerbs von Wissen und Fertigkeiten erlauben.

Einen fruchtbaren Einstieg in interdisziplinäre Kooperationsmöglichkeiten scheinen die Einführungswochen zu bieten, die auch studiengangs- und semesterübergreifend angeboten werden.

„Architektur“ (M.A.)

Der auf einen siebensemestrigen Bachelorstudiengang Architektur aufbauende konsekutive dreisehmestrigem Masterstudiengang erfüllt in seinen Grundsätzen die Befähigung zu einer fachbezogenen Tätigkeit. Absolventinnen und Absolventen verfügen über das erforderliche Wissen in Bezug zur Architektentätigkeit nach den Anforderungen der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie und der UNESCO / UIA-Charta für die Ausbildung von Architekten und Architektinnen. Es scheint gegeben zu sein, dass sie im hohem Maß Faktoren und Randbedingungen der Architektur kennen.

Das Ziel eines zehensemestrigen theoretischen Architekturstudium entsprechend der Mindestvorgaben der UNESCO / UIA-Charta birgt jedoch einige potenzielle Probleme der Kompatibilität bei Studierenden von anderen Hochschulen. Dies ist dadurch begründet, dass der siebensemestrigem, rein auf Theorie ausgerichtete Bachelorstudiengang der TH Lübeck zwar möglich, aber vermutlich einmalig in der deutschen Studienlandschaft sein dürfte und der konsekutive Masterstudiengang folgerichtig mit drei Theoriesemestern konzipiert ist.

Grundsätzlich spiegelt das Curriculum die angestrebten Qualifikationsziele gut wider. Das erworbene Wissen und die Fähigkeiten können auf die Grundlagen des berufsbefähigenden Bachelorstudienganges schlüssig aufbauen. Das Curriculum bereitet die Studierenden geeignet auf die notwendigen Fertigkeiten des Berufsfeldes Architektur vor.

„Bauingenieurwesen“ (B.Eng.)

Der Studiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) wird als fach- und zeitgemäßes Studienangebot wahrgenommen, das neben vereinzeltem Weiterentwicklungspotenzial einen gelungenen Aufbau aufweist.

Gemäß der Beschreibung der Fachhochschule sollten die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums über theoretische, methodische und anwendungsorientierte Kenntnisse in den ingenieur-technischen und normativen Grundlagen des Bauingenieurwesens sowie deren vertiefte Anwendung im wissenschaftlichen Kontext verfügen. Der Aufbau des Curriculums lässt erwarten, dass diese Qualitätsziele erreicht werden.

Die Studierenden werden mit der Vielfalt der an den Planungs- und Ausführungsprozessen beteiligten Akteuren sowie mit den unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen und Schwerpunkten des Bauingenieurwesens vertraut. Es werden sowohl anwendungsorientierte als auch forschungsorientierte Aufgaben und Fragestellungen behandelt. Die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Methoden- und Fachkompetenzen sind zur Erzielung eines anwendungsorientierten Ingenieurbachelors geeignet. Module und Lehrinhalte sind aus Sicht des Gutachtergremiums deutlich stärker praxis- als theoretisch-orientiert.

Die Pflichtmodule decken den Kernbereich eines Bachelorstudiums im Bauingenieurwesen in Anlehnung an den Referenzrahmen Bauingenieurwesen sinnvoll ab. Der Anteil der Wahlpflicht- und Wahlmodule ist gelungen gewichtet, um eine angemessene fachliche Spezialisierung der Studierenden zu ermöglichen.

Die Wissenschaftlichkeit des Studiengangs ist für einen Bachelorstudiengang an einer Fachhochschule in ausreichendem Maße gegeben. Der sinnvollerweise gesetzte Schwerpunkt liegt in der praxisgerechten Ausbildung. Somit ist auch der Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ sehr passend gewählt.

Die Lehre wird in einer guten Mischung aus frontaler Lehre (Vorlesungen), Übungen, Seminaren, Projekten, Praktikum und Exkursion durchgeführt.

„Bauingenieurwesen“ (M.Eng.)

Bei der Begutachtung des Studiengangs „Bauingenieurwesen“ (M.Eng.) kommt das Gutachtergremium zu einem sehr positiven Fazit.

Die Qualifikationsziele des Studienganges sind auf eine vertiefende anwendungsorientierte sowie wissenschaftliche Befähigung der Absolventinnen und Absolventen ausgerichtet. Die im Studiengang erworbenen vertiefenden Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erlauben grundsätzlich die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in den üblichen Berufsfeldern des Bauingenieurwesens wie z. B. in Ingenieurbüros, Wirtschaftsunternehmen, öffentlichen Verwaltungen etc. Der erfolgreiche Abschluss qualifiziert aufgrund der erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen zur Aufnahme einer akademischen Qualifikationsstelle mit dem Ziel der Promotion.

Die Studierenden können aus vier Vertiefungsrichtungen wählen.

Die Studieninhalte setzen direkt auf die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen auf. Die allgemeine Studiengangbezeichnung „Bauingenieurwesen“ ist sinnvoll gewählt, da die angebotenen Module sowohl die fachliche Breite als auch die nötige Tiefe gewährleisten.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 3 der jeweiligen SPO aller begutachteten Studiengänge führen die beiden Studiengänge „Architektur“ (B.A.) und „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) zu einem ersten, die Studiengänge „Stadtplanung“ (M.Sc.), „Architektur“ (M.A.) und „Bauingenieurwesen“ (M.Eng.) jeweils zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

Die Studiengänge „Architektur“ (B.A.) und „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) umfassen laut § 5 der jeweiligen SPO sieben Fachsemester und 210 ECTS-Punkte.

Die Studiengänge „Architektur“ (M.A.) und „Bauingenieurwesen“ (M.Eng.) umfassen laut § 6 der jeweiligen SPO drei Fachsemester und 90 ECTS-Punkte.

Der Studiengang „Stadtplanung“ (M.Sc.) umfasst laut § 6 der fachspezifischen SPO vier Fachsemester und 120 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle begutachteten Studiengänge erfüllt.

2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Architektur“ (B.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer Frist von 10 Wochen ein vorgegebenes Fachproblem selbständig zu bearbeiten (§ 7 SPO).

Der Studiengang „Architektur“ (M.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer Frist von 16 Wochen eine selbst entwickelte Fachfrage selbständig zu bearbeiten (§ 8 SPO).

Der Studiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein Fachproblem selbständig nach ingenieurtechnischen Methoden zu bearbeiten (§ 7 SPO).

Der Studiengang „Bauingenieurwesen“ (M.Eng.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer Frist von 13 Wochen eine selbst entwickelte Fachfrage selbständig zu bearbeiten (§ 12 SPO).

Der Studiengang „Stadtplanung“ (M.Sc) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, innerhalb einer Frist von 16 Wochen eine selbst entwickelte Fachfrage selbständig zu bearbeiten (§ 8 SPO).

Alle begutachteten Masterstudiengänge sind als konsekutive Studienangebote konzipiert. Dies geht im Studiengang „Stadtplanung“ (M.Sc.) aus den Zugangsvoraussetzungen (§ 5 SPO) hervor, ist jedoch nicht explizit ausgewiesen. ACQUIN empfiehlt eine entsprechende Ergänzung.

Darüber hinaus ist in den begutachteten Masterstudiengängen kein spezifisches Profil ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle begutachteten Studiengänge erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für die begutachteten Masterstudiengänge sind in § 5 der jeweiligen SPO festgelegt. Vorausgesetzt wird jeweils ein erster berufsqualifizierender Abschluss, der

- für den Studiengang „Architektur“ (M.A.) in der Fachrichtung Architektur mit einer Gesamtnote von mindestens „gut“ und einem Mindestumfang von 210 ECTS-Punkten absolviert sein muss. Zudem muss der Nachweis einer praktisch relevanten Tätigkeit bis spätestens zur Anmeldung der Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Fachsemesters erbracht werden, der nicht länger als zwei Jahre zurückliegen darf;
- für den Studiengang „Bauingenieurwesen“ (M.Eng.) in der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit einer Gesamtnote von mindestens 2,7 und einem Mindestumfang von 210 ECTS-Punkten absolviert sein muss, oder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 210 ECTS-Punkten in der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit einer mindestens einjährigen Berufspraxis in Vollzeit, für den der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss in der o. g. Fachrichtung Zugangsvoraussetzung war, oder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Punkten in der Fachrichtung Bauingenieurwesen und eine Gesamtnote von mindestens 2,7, über deren Zulassung die zuständige Studiengangleiterin oder der zuständige Studiengangleiter entscheidet. In diesem Fall ist die Zulassung mit der Auflage verbunden, Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuerbringen. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter legt fest, welche Module nacherbracht werden müssen;

- für den Studiengang „Stadtplanung“ (M.Sc.) in der Fachrichtung Stadtplanung, Raumplanung, Architektur, Anthropogeographie, Landschaftsplanung, Kulturwissenschaften oder einer verwandten Fachrichtung mit explizit räumlichem Bezug, einer Gesamtnote von mindestens 2,5 und einem Mindestumfang von 180 ECTS-Punkten. Sofern die Mindestnote nicht erreicht wird, kann stattdessen eine einjährige Berufspraxis in Vollzeit in dem Bereich des Städtebaus und/ oder der Stadtplanung nachgewiesen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle begutachteten Studiengänge erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

§ 3 der jeweiligen SPO legt fest, dass bei erfolgreichem Abschluss des Studiums

- Im Bachelorstudiengang „Architektur“ der akademische Abschluss eines Bachelor of Arts (B.A.) verliehen wird;
- Im Masterstudiengang „Architektur“ der akademische Abschluss eines Master of Arts (M.A.) verliehen wird;
- Im Bachelorstudiengang „Bauingenieurwesen“ der akademische Abschluss eines Bachelor of Engineering (B.Eng.) verliehen wird;
- Im Masterstudiengang „Bauingenieurwesen“ der akademische Abschluss eines Master of Engineering (M.Eng.) verliehen wird;
- Im Masterstudiengang „Stadtplanung“ der akademische Abschluss eines Master of Science (M.Sc.) verliehen wird.

Für alle begutachteten Studiengänge wurden aktuelle deutsch- und englischsprachige Fassungen des Diploma Supplements vorgelegt, die detaillierte Auskunft über den jeweiligen Studiengang geben.

Im Rahmen der Begutachtung ist aufgefallen, dass den Abschlussunterlagen keine Angabe von ECTS-Punkten enthalten ist. Da in der Zeugnissvorlage jedoch auf ein Transcript of Records verwiesen wird, ist davon auszugehen, dass darin entsprechende Angaben zu finden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle begutachteten Studiengänge erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Sachstand/Bewertung

Alle begutachteten Studiengänge sind vollständig modularisiert.

Der Studiengang „Architektur“ (B.A.) umfasst 32 Pflicht-, 3 Wahlpflicht- und 1 Wahlmodul sowie die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium. Die Module umfassen 2,5, 5 oder 12,5 ECTS-Punkte. Eine Ausnahme bildet im 7. Semester die Abschlussarbeit (Thesis und Kolloquium), für die in der Summe 12 ECTS-Punkte (10+2) vorgesehen sind. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Der Studiengang „Architektur“ (M.A.) umfasst 8 Wahlpflicht- und 1 Wahlmodul sowie die Masterarbeit und das Abschlusskolloquium. Die Module umfassen 12, 10 oder 6 ECTS-Punkte. Eine Ausnahme bildet das Wahlpflichtmodul „Interdisciplinary special week“ mit 2 ECTS-Punkten sowie im 3. Semester die Abschlussarbeit (Thesis und Kolloquium), für die in der Summe 24 ECTS-Punkte (22+2) vorgesehen sind. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Der Studiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) umfasst 42 Module im Umfang von 2, 2,5, 5, 9 und 10 ECTS-Punkten. Ausnahmen bilden das Berufspraktikum mit 16 ECTS-Punkten und Abschlussarbeit (Thesis und Kolloquium), für die in der Summe 12 ECTS-Punkte (9+3) vorgesehen sind. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Der Studiengang „Bauingenieurwesen“ (M.Eng.) umfasst 15 Module im Umfang von 3, 4, oder 6 ECTS-Punkten. Eine Ausnahme bildet die Abschlussarbeit (Thesis und Kolloquium), für die in Summe 20 ECTS-Punkte (16+4) vorgesehen sind. Kein Modul dauert länger als ein Semester.

Der Studiengang „Stadtplanung“ (M.Sc.) umfasst neun Pflicht-, zwei Wahlpflicht- und zwei Wahlmodule sowie Masterarbeit und -kolloquium. Die Module umfassen 6 oder 12 ECTS-Punkte. Eine Ausnahme bildet die Abschlussarbeit im 4. Semester (Thesis und Kolloquium), für die in der Summe 24 ECTS-Punkte (22+2) vorgesehen sind. Kein Modul dauert länger als ein Semester

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

§ 38 (2) PVO legt fest, dass „auf einem Beiblatt zum Diploma Supplement [...] Information zur Interpretation der Abschlussnote relativ zu vergleichbaren Abschlüssen an der THL gegeben [wird].“ Die Agentur empfiehlt, den Wortlaut der Beschlussvorlage dahingehend anzupassen, dass die Information zur Interpretation der Abschlussnote nicht standardmäßig „relativ zu vergleichbaren Abschlüssen an der THL“ gegeben wird, sondern relativ zu weiteren Abschlüssen innerhalb des belegten Studiengangs.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle begutachteten Studiengänge erfüllt.

6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Alle Module der begutachteten Studiengänge sind mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 18 (1) PVO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind je Semester Module im Gesamtumfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen.

In den Studiengängen „Architektur“ (B.A.) und „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) werden jeweils 210 ECTS-Punkte erreicht.

In den Studiengängen „Architektur“ (M.A.) und „Bauingenieurwesen“ (M.Eng.) werden jeweils 90 ECTS-Punkte erreicht.

Im Studiengang „Stadtplanung“ (M.Sc.) werden 120 ECTS-Punkte erreicht.

Unter Einbezug des gemäß § 5 der jeweiligen SPO vorausgesetzten ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses werden zum Masterabschluss in allen drei begutachteten Masterstudiengängen 300 ECTS-Punkte erreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle begutachteten Studiengänge erfüllt.

7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 32 PVO werden Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der TH Lübeck, an einer anderen deutschen Hochschule oder an einer anerkannten ausländischen Hochschule erbracht wurden, anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den zu ersetzenden Leistungen festgestellt werden. Auch die Anrechnung von Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, ist an derselben Stelle regelkonform verankert. Dabei können außerhochschulisch erworbene Kompetenzen bis zu 50% der für den Studiengang erforderlichen Leistungspunkte angerechnet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle begutachteten Studiengänge erfüllt.

8 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme [§ 10 MRVO](#)

Nicht einschlägig.



II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Der Schwerpunkt der gutachterlichen Bewertung lag auf der inhaltlichen Ausrichtung der Studiengänge und die Stimmigkeit in Hinblick auf die Anforderungsprofile. Darüber hinaus spielten im Rahmen der Begutachtung folgende Themen eine herausragende Rolle:

- Personelle Ausstattung mit Professuren und Lehraufträgen
- Studiengangsstruktur hinsichtlich des 7+3 Modells
- Voraussetzungen zum Kammereintrag und Transparenz der Hinweise zu den Möglichkeiten bzw. Einschränkungen für einen Kammereintrag
- Titel und Inhaltsbeschreibung von Modulen
- Mobilitätsfenster
- Wissenschaftliche Qualifizierung, insbesondere im Masterstudium
- Arbeitsfläche für Studierende

Die meisten Empfehlungen der letzten Akkreditierung aus dem Jahr 2016 wurden umgesetzt. Hinsichtlich der Erhöhung der studentischen Arbeitsplätze wird nach wie vor Erweiterungsbedarf gesehen.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

a) Studiengangsspezifische Bewertung

„Stadtplanung“ (M.Sc.)

Sachstand

Laut Selbstbericht bietet der Masterstudiengang „Stadtplanung“ (M.Sc.) eine projektbasierte, praxisnahe und zugleich inhaltlich fundierte Ausbildung im Bereich der Stadtplanung. Sie bietet den Studierenden, die im Bachelorstudium breite Grundkenntnisse in den allgemeinen und spezifischen Grundlagen der Stadtplanung erworben haben, die Möglichkeit, diese Kenntnisse zu vertiefen und ihr individuelles angestrebtes berufliches Profil weiter zu schärfen. Die Qualifikationsziele sind im § 4 SPO-MS sowie im Diploma Supplement folgendermaßen definiert:

„(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über theoretische, methodische und anwendungsorientierte Kenntnisse in den städtebaulich-gestalterischen, den

planerisch-strategischen sowie den gesellschafts- und raumwissenschaftlichen Wissens- und Handlungsfeldern der Stadtplanung. Sie verstehen es, konkrete stadtplanerische Fragestellungen oder spezifische räumliche Konstellationen eigenständig zu analysieren und darauf basierend konzeptionelle Handlungsempfehlungen, städtebauliche Entwürfe und vertiefende wissenschaftliche Untersuchungen zu entwickeln. Darüber hinaus sind sie mit der Vielfalt der an den städtebaulichen und stadtentwicklungspolitischen Planungs- und Entwicklungsprozessen beteiligten Akteuren sowie mit dem Ansatz einer integrierten räumlichen Planung bekannt. Für die wichtigen Perspektiven der Nachhaltigkeit, der gesellschaftlichen Verantwortung und der Allgemeinwohlorientierung der Disziplin Stadtplanung sind die Studierenden sensibilisiert worden.

(2) Die genannte fachliche Expertise befähigt Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges dazu, die für das Fachgebiet wichtigsten wissenschaftlichen, gestalterischen und planerischen Zusammenhänge zu identifizieren und zu beschreiben. Sie können diese Zusammenhänge systematisch analysieren und strukturieren sowie daraus in methodisch konsistenter Weise lösungsorientierte Ansätze ableiten. Somit sind sie in der Lage, räumliche Problemstellungen unter Anwendung gestalterischer, strategischer und wissenschaftlicher Herangehensweisen und unter Berücksichtigung rechtlicher und formaler Rahmenbedingungen in einem Multiakteursumfeld eigenverantwortlich zu lösen und Alternativen abzuwägen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte gestalterische, sprachliche und schriftliche Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftliche und gutachterliche Texte und städtebauliche Entwürfe und Konzepte anzufertigen und zu präsentieren. Sie besitzen grundlegende Kommunikations-, Organisations- und Präsentationskompetenzen, die sowohl zur selbstständigen Arbeit als auch zur Teamarbeit befähigen.

(4) Der Abschluss Master of Science eröffnet den Zugang zum höheren technischen Dienst und berechtigt zur Promotion. Das Masterstudium schafft in Verbindung mit einem ersten berufsqualifizierenden Studium der Architektur, des Städtebaus und der Stadtplanung die Voraussetzung zur Eintragung in die Stadtplanerlisten der deutschen Architektenkammern. Ausschlaggebend ist hier das Kammerrecht der jeweiligen Bundesländer. Das Studium bereitet auf potentielle Tätigkeitsfelder in der öffentlichen Verwaltung (kommunale Planungs- und Bauämter, Regionalplanungsstellen, Ministerien), der Privatwirtschaft (Architektur- und Planungsbüros, Sanierungsträger, Immobilienwirtschaft etc.) vor, qualifiziert zur selbstständigen Tätigkeit im Bereich des Städtebaus und der Stadtplanung und eröffnet Tätigkeitsfelder in weiteren öffentlichen Einrichtungen wie Hochschul- und Forschungseinrichtungen wie auch gemeinnützigen Trägern und Vereinen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzungen des Studiengangs sind hinsichtlich der wissenschaftlichen Befähigung klar und treffend beschrieben. Mögliche Berufsfelder und die verschiedenen Tätigkeiten sowie Aufgaben sind gut dargestellt. Die angestrebte Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist genannt. Lediglich die Entwicklung sozialer Kompetenzen und die gesellschaftliche Relevanz der Tätigkeit sollten ggf. etwas deutlicher hervorgehoben werden.

Als Qualifikationsziele werden sowohl akademische im Sinne des Abschlusses Master of Science als auch berufspraktische Ziele im Sinne des Kammereintrags formuliert. Zweiteres kann allerdings nur für Studierende, die konsekutiv in Stadtplanungsstudiengängen studieren, garantiert werden, währenddessen Studierende aus fachverwandten Studiengängen (z.B. Humangeographie) dieses Ziel nicht ohne weitere Anstrengungen, wie z.B. eine Einzelfallprüfung erreichen können. Das Gutachtergremium ist der Ansicht, dass dies in der Abbildung in der Studien- und Prüfungsordnung zu berücksichtigen ist, bspw. durch den Zusatz, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiengangs „in vielen Bundesländern und bei bestimmten Voraussetzungen zum Kammereintrag führen kann“.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entspricht dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Qualifikation und das Curriculum sind im Diploma Supplement nachvollziehbar abgebildet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Das Qualifikationsziel der Kammerzulassung muss in der Studien- und Prüfungsordnung konkreter formuliert werden.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- In den Qualifikationszielen sollte die Entwicklung sozialer Kompetenzen und die gesellschaftliche Relevanz der Tätigkeit deutlicher hervorgehoben werden.

„Architektur“ (B.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind im § 4 SPO-BA sowie im Diploma Supplement folgendermaßen definiert:

„1) In Bezug auf die Berufsanerkenntnisrichtlinie (BARL) und UNESCO / UIA-Charta verfügen die Absolventinnen und Absolventen im Rahmen eines Projektstudiums über Grundlagenwissen im Bereich der Architektur. Sie kennen Entwurfs- und Konstruktionsmethoden sowie Planungsinstrumente für die Entwicklung von einfachen architektonischen Entwürfen. Sie

kennen Faktoren und Randbedingungen der Architektur, um diese in Projekte mit angemessener Komplexität übertragen zu können, sind aber noch nicht qualifiziert, den geschützten Beruf der Architektin oder des Architekten ausüben zu können.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen können unterstützend im Team mitarbeiten, sich mit Fachvertretern sowie Bürgern und Betroffenen austauschen, Arbeitsergebnisse in Bezug zu Projekten überschaubarer Größe präsentieren und verfügen über eine, der Berufsbefähigung entsprechende Fähigkeit zur Argumentation und Begründung. Absolventinnen und Absolventen können erste Informationen als Grundlage für ein Bauvorhaben sammeln, bewerten und interpretieren und daraus erste Urteile ableiten und sind in der Lage, einfache komplexe räumliche Situationen zu erfassen, zu bewerten und hierzu Lösungsansätze zu entwickeln. Sie besitzen grundlegende Fertigkeiten und können das oben genannte Wissen auf eine unterstützende Tätigkeit im Berufsfeld Architektur anwenden und Lösungen für Aufgaben angemessener Komplexität entwickeln. Die Studierenden können wahlweise 7 Semester an der TH Lübeck („Studium THL“) oder 7 Semester inkl. eines Auslandssemesters in einem internationalen Studiengang Architektur studieren („Studium THL inklusive internationales Semester“).

(3) Das Studium bietet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss. Absolventinnen und Absolventen können somit in planenden und ausführenden Büros, Unternehmen, Verwaltungen und Verbänden Tätigkeiten ausführen, die umfangreiche Kenntnisse erfordern. Der Abschluss ermöglicht den Zugang zum gehobenen Dienst, qualifiziert jedoch nach derzeit gültiger Satzung der Architekten- u. Ingenieurskammer des Landes Schleswig-Holstein nicht zum geschützten Beruf der Architektin oder des Architekten. Grundsätzlich ist diese Regelung an die jeweils aktuell gültige Fassung der Satzung der Architekten- und Ingenieurskammer des Landes SH gebunden.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzung des Studiengangs ist hinsichtlich der angestrebten Vermittlung fachlicher Qualifikationen in den Dimensionen Wissen, Verstehen und Fähigkeiten überzeugend. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf das gesamtgesellschaftliche Engagement mag im Detail vermittelt werden, Aussagen zur grundsätzlichen Zielformulierung sind jedoch noch nicht erkennbar und sollten entsprechend ergänzt werden.

Hinsichtlich der aktuellen Formulierung im Diploma Supplements stellt das Gutachtergremium fest, dass nach derzeitiger Formulierung ein Zugang zur Architektenkammer in Schleswig-Holstein ausgeschlossen ist, dabei jedoch impliziert sein könnte, dass ein Zugang in anderen Bundesländern möglich wäre. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte klarer formuliert werden, dass ein Studi-

um mit weniger als 240 Kreditpunkten in keinem deutschen Bundesland für den Kammerzugang ausreicht.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- In den Qualifikationszielen sollte der Aspekt der Persönlichkeitsentwicklung im Hinblick auf das gesamtgesellschaftliche Engagement deutlicher hervorgehoben werden.
- Im Diploma Supplement sollte konkretisiert werden, dass das siebensemestriges Bachelorstudium in ganz Deutschland nicht zum Kammerzugang führt.

„Architektur“ (M.A.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind im § 4 SPO-MA sowie im Diploma Supplement folgendermaßen definiert:

„1) Absolventinnen und Absolventen verfügen gemäß den Anforderungen der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie und der UNESCO / UIA-Charta bezüglich der Tätigkeit von Architektinnen und Architekten über das erforderliche breite und umfangreiche Wissen auf hohem wissenschaftlichem Niveau, sie kennen im hohen Maß Faktoren und Randbedingungen der Architektur. Absolventinnen und Absolventen besitzen alle erforderlichen Fertigkeiten für den Beruf des Architekten auf europäischer Ebene, sie können ihr Wissen auf eine selbstständige Tätigkeit im Berufsfeld anwenden und Lösungen für Aufgaben hoher Komplexität entwickeln.

(2) Absolventinnen und Absolventen können für komplexe Aufgaben in der Architektur alle erforderlichen Informationen eigenständig sammeln, wissenschaftlich bewerten und interpretieren, fundierte fachliche und wissenschaftliche Urteile ableiten, komplexe räumliche Situationen erfassen, bewerten und differenzierte Lösungsansätze unter Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickeln, selbstständig, qualitätsbewusst, analytisch und konzeptionell arbeiten und argumentieren.

(3) Absolventinnen und Absolventen können in interdisziplinären Teams – auch im internationalen Kontext – arbeiten, sich eigenständig mit Forschern, Fachvertretern, Bürgern und Betroffenen sowie Behörden und Verwaltungen austauschen, Arbeitsergebnisse auch für komplexe Zusammenhänge präsentieren, fachbezogene Positionen und Problemlösungen in wissenschaftlich fundierter Form formulieren und diese auch in forschende Aktivitäten einbinden, eigenständig Beiträge in Teams einbringen und dabei eine federführende und auch

leitende Rolle übernehmen, besitzen eine hohe Fähigkeit zur wissenschaftlich geprägten Argumentation und Begründung.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiums Architektur sind qualifiziert im Sinne der BARL (Europäische Berufsqualifikationsrichtlinie / Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013) zum europaweit geschützten Beruf Architektin / Architekt. Absolventinnen und Absolventen sind, neben der Berufsfähigkeit, sowohl für ein weiterführendes Promotionsstudium (akademische Qualifikationsstelle), als auch für die Zulassung zum technischen Referendariat als Voraussetzung für den höheren technischen Verwaltungsdienst qualifiziert.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der auf einen siebensemestrigen Bachelorstudiengang Architektur aufbauende konsekutive dreiseimestrige Masterstudiengang erfüllt in seinen Grundsätzen die Befähigung zu einer fachbezogenen Tätigkeit. Absolventinnen und Absolventen verfügen über das erforderliche Wissen in Bezug zur Architektentätigkeit nach den Anforderungen der europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie und der UNESCO / UIA-Charta für die Ausbildung von Architekten und Architektinnen. Es scheint gegeben zu sein, dass sie im hohem Maß Faktoren und Randbedingungen der Architektur kennen.

Das Ziel eines zehensemestrigen theoretischen Architekturstudiums entsprechend der Mindestvorgaben der UNESCO / UIA-Charta birgt jedoch einige potenzielle Probleme der Kompatibilität bei Studierenden von anderen Hochschulen. Dies ist dadurch begründet, dass der siebensemestrige, rein auf Theorie ausgerichtete Bachelorstudiengang der TH Lübeck zwar möglich, aber vermutlich einmalig in der deutschen Studienlandschaft sein dürfte und der konsekutive Masterstudiengang folgerichtig mit drei Theoriesemestern konzipiert ist. Im Diploma Supplement werden die Ziele des Masterstudienganges Architektur gem. UNESCO / UIA dargelegt.

Zusätzlich wird in der SPO-AM eine Praxisphase außerhalb der Lehre von 65 Arbeitstagen in Vollzeit oder eine praktisch relevante Tätigkeit gefordert, die in einem Praxissemester eines Bachelorstudiums erbracht wird. Inwiefern dieser Nachweis der 13 Kalenderwochen Praxistätigkeit (ohne Urlaub) an einem Stück oder gestückelt über die letzten zwei Jahre möglich ist, wird nicht abschließend geklärt. Im Extremfall wäre auch ein Tag pro Woche über 65 Kalenderwochen, d.h. eine Praxis von 1,25 Jahren mit jeweils einem Tag oder noch weiter gestreckt möglich. Der didaktische Profit für die Studierenden wäre im zweiten Fall gering. Im ersten Fall müssten die Studierenden darauf hingewiesen werden, wie sie diesen Praxisblock bei Erbringung des erforderlichen Workloads in das Bachelorstudium integrieren könnten.

In Summe ergeben sich aus oben geschildertem Sachverhalt folgende Probleme bei Studierenden mit einem Bachelor von einer anderen Hochschule:

- Bei einem zugrundeliegenden Bachelorstudium mit sechs theoretisch ausgerichteten Studiensemestern wird die Möglichkeit eines mit Brückencurriculum der TH Lübeck insgesamt viersemestrigen theoretischen Masterstudiums aufgezeigt. Dabei wird nach Verständnis des Gutachtergremiums weder im Zeugnis noch im Diploma Supplement dieses weitere Theoriesemester mit Benennung der belegten Module, den Noten und entsprechenden ECTS gewürdigt. In den Informationen zum Studium müssten die Studierenden auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden.
- Bei einem zugrundeliegenden sechssemestrigen Bachelorstudium mit integrierter Praxisphase müssten die Studierenden für eine Berufsankennung gem. UNESCO / UIA-Charta ggf. zwei Theoriesemester nachholen. Die Regelstudienzeit würde sich dabei automatisch auf elf Studiensemester zum Masterabschluss erweitern. Dabei bestünden auch hinsichtlich einer BAföG-Förderung möglicherweise Schwierigkeiten.
- Bei einem zugrundeliegenden siebensemestrigen Bachelorstudium mit integrierter Praxisphase wäre eine individuelle Betrachtung der konkreten Voraussetzungen erforderlich, um sicherzustellen, dass 65 Arbeitstage in der Praxis absolviert wurden.
- Bei einem zugrundeliegenden achtsemestrigen Bachelorstudium mit integrierter Praxisphase wäre ebenfalls der Umfang der absolvierten Praxisphase zu prüfen und die erhöhte Gesamtstudiendauer zu kommunizieren.

Dies bedeutet, dass auf Basis einer Konkretisierung der Praxisvorgaben, wobei eine extreme Stückerkung ausgeschlossen werden sollte, eine transparente Kommunikation der Ziele des Masterstudiums dringend angezeigt ist. Um die Logik dieses Ziels deutlich zu machen, müssten in der SPO zudem Ergänzungen hinsichtlich der rein theoretisch absolvierten Semester getroffen werden. Dies gilt sowohl für den dreisemestrigen Masterstudiengang selbst als auch für die Zulassungsvoraussetzungen zu diesem. Bei den Studiengangsinformationen zum Masterstudium im Sinne einer umfangreichen Transparenz ist auf eine gut sichtbare und verständliche Darstellung der vielfältigen Konsequenzen aus den diversen vorangegangenen Bachelorstudiengängen zu achten.

Die angestrebte Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden ist hinsichtlich bestimmter Kompetenzen (wie Teamfähigkeit und Team-Leitungskompetenzen) genannt. Lediglich die Entwicklung sozialer Kompetenzen und die gesellschaftliche Relevanz der Tätigkeit sollten ggf. etwas deutlicher hervorgehoben werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- In der SPO und im Diploma Supplement ist auf die Konsequenz aus den Mindestanforderungen der UIA / UNESCO Statuten auf den rein theoretischen Charakter der Semester hinzuweisen. Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studiengang „Architektur“ (M.A.) sind entsprechend anzupassen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Vorgaben zur vorausgesetzten Praxisphase sollten hinsichtlich einer möglichen zeitlichen Streckung in der SPO-AM konkretisiert werden.
- Im Diploma Supplement sollten ggf. via Brückencurriculum zusätzlich erworbene ECTS-Punkte angegeben werden; selbes gilt für nachgeholte Praxisanteile.
- In den Qualifikationszielen sollte die Entwicklung sozialer Kompetenzen und die gesellschaftliche Relevanz der Tätigkeit deutlicher hervorgehoben werden.

„Bauingenieurwesen“ (B.Eng.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind im § 4 SPO-BB sowie im Diploma Supplement folgendermaßen definiert:

„(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen verfügen über theoretische, methodische und anwendungsorientierte Kenntnisse in den ingenieurtechnischen und normativen Grundlagen des Bauingenieurwesens. Sie sind mit der Vielfalt der an den Planungs- und Ausführungsprozessen beteiligten Akteure sowie mit den unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen und Schwerpunkten des Bauingenieurwesens vertraut. Weiterhin ist die gesellschaftliche Verantwortung von Ingenieurinnen und Ingenieuren bekannt.

(2) Die genannte fachliche Expertise befähigt Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen dazu, die für das Fachgebiet wichtigsten wissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Zusammenhänge zu identifizieren und zu beschreiben. Sie können diese Zusammenhänge systematisch analysieren und strukturieren sowie methodische, lösungsorientierte Ansätze daraus ableiten. Somit sind sie in der Lage, ingenieurtechnische Problemstellungen unter Anwendung der jeweils gültigen Regelwerke zu lösen und Alternativen abzuwägen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte sprachliche und schriftliche Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftliche und gutachterliche Texte anzufertigen und zu präsentieren. Sie besitzen grundlegende Kommunikations-, Organisations- und Präsentationskompetenzen, die sowohl zur selbstständigen Arbeit als auch zur Teamarbeit befähigen.

(4) Durch den Erwerb ingenieurtechnischer Fachkenntnisse sowie zusätzlicher berufsrelevanter Fertigkeiten und Fähigkeiten sind die Absolventinnen und Absolventen, neben der Berufsfähigkeit, für einen weiterführenden Masterstudiengang qualifiziert. Die berufliche Tätigkeit findet klassischerweise in Ingenieurbüros, Wirtschaftsunternehmen oder öffentlichen Verwaltungen (u. v. m.) statt.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studiengangs „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) sind klar beschrieben. Gemäß der Beschreibung der Fachhochschule sollten die Studierenden nach Abschluss ihres Studiums über theoretische, methodische und anwendungsorientierte Kenntnisse in den ingenieurtechnischen und normativen Grundlagen des Bauingenieurwesens sowie deren vertiefte Anwendung im wissenschaftlichen Kontext verfügen. Der Aufbau des Curriculums lässt erwarten, dass diese Qualitätsziele erreicht werden.

Auch werden die Studierenden mit der Vielfalt der an den Planungs- und Ausführungsprozessen beteiligten Akteuren sowie mit den unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen und Schwerpunkten des Bauingenieurwesens vertraut. Es werden sowohl anwendungsorientierte als auch forschungsorientierte Aufgaben und Fragestellungen behandelt. Die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Methoden- und Fachkompetenzen sind zur Erzielung eines anwendungsorientierten Ingenieurbachelors geeignet. Module und Lehrinhalte sind aus Sicht des Gutachtergremiums deutlich stärker praxis- als theoretisch-orientiert.

Die Konzeption des Studiengangs und der Lehrveranstaltungen lässt darüber hinaus erwarten, dass mit der Vermittlung fachlicher Kenntnisse auch die Gesellschaftsrelevanz und die gesellschaftliche Verantwortung von in der Bauwirtschaft tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure vermittelt und die Persönlichkeitsentwicklung gefördert wird.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

„Bauingenieurwesen“ (M.Eng.)

Sachstand

Die Qualifikationsziele sind im § 4 SPO-MB sowie im Diploma Supplement folgendermaßen definiert:

„(1) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges verfügen über theoretische, methodische und anwendungsorientierte Kenntnisse in den ingenieurtechnischen und

normativen Grundlagen des Bauingenieurwesens sowie deren vertiefte Anwendung im wissenschaftlichen Kontext. Sie sind mit der Vielfalt der an den Planungs- und Ausführungsprozessen beteiligten Akteure sowie mit den unterschiedlichen Vertiefungsrichtungen und Schwerpunkten des Bauingenieurwesens vertraut. Weiterhin ist die gesellschaftliche Verantwortung von Ingenieurinnen und Ingenieuren bekannt.

(2) Die genannte fachliche Expertise befähigt Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges dazu, die für das Fachgebiet wichtigsten wissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Zusammenhänge zu identifizieren und zu beschreiben. Sie können diese Zusammenhänge systematisch analysieren und strukturieren sowie methodische, lösungsorientierte Ansätze daraus ableiten. Somit sind sie in der Lage, ingenieurtechnische Problemstellungen unter Anwendung der jeweils gültigen Regelwerke eigenverantwortlich zu lösen und Alternativen abzuwägen.

(3) Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über fundierte sprachliche und schriftliche Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, wissenschaftliche und gutachterliche Texte anzufertigen und zu präsentieren. Sie besitzen grundlegende Kommunikations-, Organisations- und Präsentationskompetenzen, die sowohl zur selbstständigen Arbeit als auch zur Teamarbeit befähigen.

(4) Durch den Erwerb ingenieurtechnischer Fachkenntnisse sowie zusätzlicher wissenschaftlicher Fertigkeiten und Fähigkeiten sind die Absolventinnen und Absolventen, neben der Berufsfähigkeit, für eine Promotion (akademische Qualifikationsstelle) qualifiziert. Die berufliche Tätigkeit findet klassischerweise in Ingenieurbüros, Wirtschaftsunternehmen oder öffentlichen Verwaltungen (u. v. m.) statt.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Qualifikationsziele des Studienganges sind auf eine vertiefende anwendungsorientierte sowie wissenschaftliche Befähigung der Absolvierenden ausgerichtet.

Die im Studiengang erworbenen vertiefenden Fachkenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen erlauben grundsätzlich die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit in den üblichen Berufsfeldern des Bauingenieurwesens wie z. B. Ingenieurbüros, Wirtschaftsunternehmen, öffentlichen Verwaltungen etc. Der erfolgreiche Abschluss qualifiziert aufgrund der erworbenen wissenschaftlichen Kompetenzen zur Aufnahme einer akademischen Qualifikationsstelle mit dem Ziel der Promotion.

Die Qualifikation und das Abschlussniveau entsprechen dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse. Im Diploma Supplement sind die Lernergebnisse des Studiengangs auf Masterniveau transparent abgebildet.

Laut Studienordnung können die Studierenden aus vier Vertiefungsrichtungen wählen. Das Bauingenieurwesen ist grundsätzlich sehr breit aufgestellt und besteht aus vielen fachlichen Teildisziplinen wie z. B. dem Konstruktivem Ingenieurbau, Baubetrieb und Projektmanagement, Verkehrswesen, Wasserwesen, Bauphysik, Bauinformatik etc. Um der Breite gerecht zu werden, sind fünf Pflichtmodule in den ersten beiden Fachsemestern für alle Studierenden verbindlich. Darauf aufbauend sind sechs Vertiefungsmodule zu wählen. Die Spezialisierungsmöglichkeit in eine Vertiefungsrichtung wird als sehr sinnvoll eingeschätzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

a) Studiengangsspezifische Bewertung

„Stadtplanung“ (M.Sc.)

Sachstand

Gemäß § 5 SPO-MS sind Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Punkten in der Fachrichtung Stadtplanung, Raumplanung, Architektur, Anthropogeographie, Landschaftsplanung, Kulturwissenschaften oder einer verwandten Fachrichtung mit explizit räumlichen Bezug und eine Gesamtnote von mindestens 2,5 oder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit mindestens 180 ECTS-Punkten in der Fachrichtung Stadtplanung, Raumplanung, Architektur, Anthropogeographie, Landschaftsplanung, Kulturwissenschaften oder einer verwandten Fachrichtung mit explizit räumlichem Bezug und einer mindestens einjährigen Berufspraxis in Vollzeit in dem Bereich des Städtebaus und/ oder der Stadtplanung.

Laut Selbstbericht kann die Zulassung bei fehlenden Qualifikationen mit dem Besuch ausgewählter Module aus dem Bachelorstudiengang „Stadtplanung“ (B.Sc.) beauftragt werden.

Das Curriculum besteht aus neun Pflichtmodulen (72 ECTS-Punkte), zwei Wahlpflichtmodulen (12 ECTS-Punkte) und zwei Wahlmodulen (12 ECTS-Punkte). Dazu kommen die Abschlussarbeit (22 ECTS-Punkte) und das Abschlusskolloquium (2 ECTS-Punkte).

Im ersten Semester werden die Pflichtmodule „Studienprojekt: Städtebaulicher Entwurf“, „Strategische und integrierte Planung“, „Wohnungswesen und Quartiersentwicklung“, und „Stadt und

Energie“ absolviert. Im zweiten Fachsemester werden die Pflichtmodule „Studienprojekt Stadt und Quartier“, „Klimawandel und Freiraumgestaltung“, „Kommunikation und partizipative Prozesse in der Stadtentwicklung“ sowie das „Wahlpflichtmodul I“ belegt. Das Dritte Semester besteht aus den Pflichtmodulen „Studienprojekt Forschung und Synthese“ und „Städtebau und urbaner Kontext“ sowie aus dem „Wahlpflichtmodul II“ und einem „Wahlmodul“. Das zweite Wahlmodul, die Masterarbeit und das Kolloquium werden im vierten Semester belegt.

Bei der Wahlpflicht stehen folgende Module zur Auswahl: „Sonderthemen Städtebau“, „Praxis der Wohn- und Quartiersentwicklung“, „Stadtbaukultur in Lübeck“, „Stadtentwicklung aktuell“, „Sonderthemen Stadtbaukultur“, „Praxis der Stadterneuerung“, „Urbane Transformation“ und „Exkursion“.

Wahlmodule können frei aus dem Angebot der TH Lübeck oder einer anderen Hochschule im Umfang von zwölf ECTS-Punkten gewählt werden.

Gemäß Modulhandbuch werden die Lehrveranstaltungsformen Vorlesung, Projekt, Seminar und Exkursion eingesetzt. Diese Lehrveranstaltungsformen sind in § 7 (1) SPO-MS definiert.

Praktika sind im Curriculum nicht integriert, aber dafür wird ein Praxisanteil durch die Projektmodule gewährleistet. Laut Selbstbericht lernen die Studierenden durch diese Module und die Wahl- und Wahlpflichtmodule, ihren Lernprozess eigenständig mitzugestalten. Ausdrücklich erwünscht sind auch Vorschläge und Initiativen seitens der Studierenden bei der konkreten inhaltlichen Ausrichtung der Wahlpflichtmodule, die semesterweise wechselnde inhaltliche Schwerpunkte aufweisen. Diese Prozesse partiell eigenständig organisierten Lernens werden durch die Intensität der Kommunikationsprozesse zwischen Studierenden und Lehrenden gefördert; begünstigend tragen hierzu sowohl die überschaubare Größe der Studierendenzahlen pro Jahrgang als auch die Existenz von Kommunikationsformaten wie dem monatlich tagenden Studienausschuss bei.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs erscheint hinsichtlich der Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen stimmig. Bewerber und Bewerberinnen mit einem qualifizierten Abschluss können direkt zugelassen werden, währenddessen solche mit nicht-qualifizierten Abschlüssen relevante Berufserfahrung nachweisen müssen. Bewerber und Bewerberinnen aus anderen Disziplinen können ggf. unter Auflagen zugelassen werden. Das Vorgehen ist aus Sicht des Gutachtergremiums nachvollziehbar.

Der Aufbau des Studiengangs umfasst die wesentlichen Bausteine eines Studiengangs der Stadtplanung, die Bezeichnung des Studiengangs stimmt daher mit den Inhalten überein. Da hier nur die Beurteilung des Masterstudiengangs erfolgt, können die inhaltlichen Verzahnungen zwischen Bachelor- und Masterstudiengang nicht bewertet werden, auch wenn dies für eine Einschätzung der Konnektivität sinnvoll wäre.

Im Masterstudiengang fällt beispielsweise auf, dass keine planungsrechtlichen Module und keine sozialwissenschaftlich orientierten Module (Stadtsoziologie o.ä.) angeboten werden. Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, die inhaltliche Profilierung des Masterstudiengangs gegenüber dem Bachelorstudiengang klarer herauszuarbeiten. Geeignet wäre hierfür die allgemeine Beschreibung des Studiengangs sowie entsprechende Bezüge in den Modulbezeichnungen, bzw. -beschreibungen. Auch sind alle Module zweigeteilt bzw. gedoppelt abgebildet, was die Handhabung unnötig erschwert. Es wird daher empfohlen, die Beschreibung eines Moduls in eine Darstellung zusammenzuführen.

Insgesamt wird der Studiengang als solides Studienprogramm wahrgenommen, wobei spezifische inhaltliche Profilierungsoptionen weiter ausgebaut werden können. In diesem Sinne wird angeregt, spezifische gegenwärtige und zukünftige Herausforderungen (Klimaschutz, Transformation, Teilhabe, soziale Gerechtigkeit, etc.) stärker zu thematisieren. Nach Aussage der Studiengangsleitung sollen diese Themenbereiche innerhalb der Studienprojekte Raum finden.

Im Vergleich zu anderen Masterstudiengängen hat dieser Masterstudiengang einen relativ hohen Anteil von Pflichtveranstaltungen. Studierende erhalten über die insgesamt vier Wahlpflichtmodule und Wahlmodule zwar die Möglichkeit, eigene inhaltliche Schwerpunkte zu setzen, jedoch erscheinen diese im Vergleich zu anderen Masterstudiengängen der Stadtplanung eher knapp bemessen.

Dezierte Praxisphasen sind im Masterstudium nicht integriert. Das projektorientierte Studium ist, wie auch in vergleichbaren Stadtplanungsstudiengängen, mit einem hohen Anwendungsbezug konzipiert. Dabei wurde diskutiert, inwiefern die derzeitige Reihenfolge mit dem Start im städtebaulichen Entwurf die günstigste ist, um fachfremde Studierende zu integrieren. Das Entwurfsprojekt im ersten Semester soll eine zusammenführende Funktion tragen, in dessen Rahmen Studierende voneinander lernen, wie unterschiedliche Kompetenzen verzahnt werden und die Voraussetzungen der Einzelnen aneinander angeglichen werden. Flankierende Tutorien sollen den Prozess unterstützen, was aus gutachterlicher Sicht auch sinnvoll ist.

Auch weitere Lehr- und Lernformate sind an die Fachkultur angepasst und angemessen. Studierende werden nach Auffassung des Gremiums in üblicher Weise, i.e. über Lehrevaluationen und den Hinweis, dass Vorschläge für die inhaltliche Ausgestaltung von Wahl(pflicht)modulen willkommen sind, in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Die Entwicklung des Studiengangs insgesamt ist positiv zu bewerten, insbesondere mit Blick auf die erst relativ kürzlich erfolgte Etablierung des Bachelorstudiengangs (auch wenn dieser nicht Begutachtungsgegenstand ist). Es ist zu erwarten, dass das Angebot eines konsekutiven Studiengangs es in Zukunft erlaubt, den Masterstudiengang inhaltlich noch stärker zu profilieren, u. a. dahingehend, dass der Masterstudiengang (insbesondere in einer Konstellation als konsekutiver

Studiengang) eine Spezialisierung bzw. Vertiefung darstellt. Dies wurde im Gespräch mit der Studiengangsleitung betont.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die inhaltliche Profilierung des Masterstudiengangs gegenüber dem Bachelorstudiengang sollte klarer herausgearbeitet und in der allgemeinen Beschreibung des Studiengangs und/oder den Modulbezeichnungen und -beschreibungen abgebildet werden.
- Für jedes Modul sollte nur eine Beschreibung im Modulhandbuch erscheinen.

„Architektur“ (B.A.)

Sachstand

Zum SoSe23 werden erstmals Studierende im Rahmen einer Eignungsprüfung zugelassen. Dabei wird die notwendige Eignung der Studierenden in Bezug auf gestalterische, naturwissenschaftliche und kulturelle Interessen durch die Eignungsprüfung erfasst. Die Eignungsprüfung ist in der Eignungsprüfungsordnung festgelegt. Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Stufen mit insgesamt 3 Teilprüfungen. Stufe 1: Einreichung einer digitalen Arbeitsprobe (Teilprüfung 1) und Zeugnis über den Hochschulzugang bzw. das letzte Halbjahreszeugnis; Stufe 2: Präsenzaufgabe und Kolloquium an der TH Lübeck (Teilprüfungen 2 und 3). Die erste Stufe mit der ersten Teilprüfung wird online durchgeführt, die zweite Stufe mit der zweiten und dritten Teilprüfung findet in Präsenz an der Technischen Hochschule Lübeck statt (vgl. §§ 4 und 5 der Eignungsprüfungsordnung).

Das Curriculum besteht aus 34 Pflichtmodulen (177,5 ECTS-Punkte), drei Wahlpflichtmodulen (27,5 ECTS-Punkte) und einem Wahlmodul (5 ECTS-Punkte). Es besteht die Möglichkeit, das sechste Semester im Ausland zu verbringen, wodurch 30 ECTS-Punkte erbracht werden müssen. In diesem Fall werden im Pflichtbereich 32 Module (142,5 ECTS-Punkte), ein Wahlpflichtmodul (12,5 ECTS-Punkte) und ein Wahlmodul (5 ECTS-Punkte) belegt.

Im ersten Semester werden die Pflichtmodule „Entwerfen und Konstruieren I“, „Grundlagen Digitale Methoden“, „Gestalten und Darstellen I“, „Baustoffe I“ und „Tragwerkslehre I und Bauphysik I“ belegt. Das Pflichtmodul „Bau- und Stadtbaugeschichte“ wird im ersten Semester angefangen und im folgenden Semester absolviert. Ebenfalls im zweiten Semester sind die Pflichtmodule „Entwerfen und Konstruieren“, „Entwurfsmethodik“, „Bau- und Stadtbaugeschichte“, „Gestalten und Darstellen II“, „Baustoffe II“, „Tragwerkslehre II“ und „Bauphysik II“ verankert. Das Dritte Semester besteht aus den Pflichtmodulen „Entwerfen und Konstruieren III“, „Grundlagen des Städtebaus und der Freiraumplanung“, „Baumanagement I“, „Technischer Ausbau“ und „Bauphysik III“. Im vierten Semester

angesiedelt sind die Pflichtmodule „Entwerfen und Konstruieren IV“, „Baurecht“, „Architekturtheorie“, „Gestalten und Darstellen III“, „Grundlagen Digitales Entwerfen“ und „Nachhaltiges Bauen“. Im fünften Semester werden die Pflichtmodule „Städtebauliches Projekt I“, „Seminar Geschichte und Theorie der Architektur“, „Grundlagen Digitales Konstruieren“, „Baumanagement II“ und das „Wahlpflichtmodul 1“ (entweder „Entwerfen und Konstruieren V“ oder „Sonderthema Architektur I“) absolviert. Im sechsten Semester stehen die Pflichtmodule „Städtebauliches Projekt II“ und „Projekt Digitales Entwerfen und Konstruieren“, das „Wahlpflichtmodul 2“ (entweder „Entwerfen und Konstruieren VI“ oder „Sonderthema Architektur II“) und das „Wahlpflichtmodul 3“ (entweder „Sonderthema Architektur III“ oder „Sonderthema Architektur IV“) auf dem Lehrplan. Neben den Modulen „Stegreife“ und „Wahlmodul“ wird im siebten Semester auf den Studienabschluss fokussiert. Hierzugehören die Pflichtmodule „Bachelorseminar“, „Visualisierung Bachelorarbeit“, „Bachelorarbeit“ und „Abschlusskolloquium“.

Gemäß Modulhandbuch werden die Lehrveranstaltungsformen Projekt, Exkursion, Übung, Vorlesung und Seminar angeboten. Alle genannten Lehrveranstaltungsformen sind in § 6 (1) SPO-BA definiert.

Durch die Wahl- und Wahlpflichtmodule und den hohen Anteil an Projekten werden nach Angaben der Hochschule Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium gewährleistet und die Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das mittlerweile eingeführte Eignungsfeststellungsverfahren bietet deutlich verbesserte Chancen, dass die Studierenden die sinnvoll und umfassend definierten Studienziele erreichen können.

Im Studium werden angemessene Freiräume für die Profilgestaltung über Wahlmöglichkeiten geboten. Zur Verdeutlichung dieser Profilgestaltung gegenüber Dritten wird angeregt, sie im Zeugnis zu dokumentieren, idealerweise durch konkretere Angaben zu Wahlpflichtmodulen oder etwa als Sonderthemen.

Der Verzicht auf die studienintegrierte Praxisphase in der jetzigen Studienordnung wurde kontrovers diskutiert, die Entscheidung des Fachbereichs für ein Mehr an theoretischer Lehre ist zu akzeptieren. Die Voraussetzung einer praktischen Tätigkeit für die Aufnahme in das Masterstudiums, so wie bisher ohne Vorgaben für die zeitliche Einordnung, führt jedoch zu einem Anreiz, schon im Bachelorstudium durch Bürotätigkeit parallel zum Studium notwendige Zeiten anzusammeln und so das Bachelorstudium zu belasten oder zu verlängern. Die Voraussetzung des Praktikums für das Masterstudium sollten in der SPO-AM entsprechend konkret formuliert sein (vgl. Kapitel Curriculum im Studiengang „Architektur“ (M.A.)).

Die etablierten und angemessenen Lehr- und Lernformen sind über Instrumente wie Einführungskurs, Realbaulabore und Kooperationen zwischen Studiengängen zielführend erweitert. Bei der sehr wertvollen Zusammenarbeit von Studierenden der Architektur und des Bauingenieurwesens sollte Wert darauf gelegt werden, die Zusammenarbeit bereits in der konzeptionellen Projektphase einzuüben, anstatt nur eine projektbezogene Abfolge von Bearbeitungsschritten unterschiedlicher Disziplinen auszuführen.

Hinsichtlich der Modulbeschreibungen ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass bereits aus dem Titel Rückschlüsse auf die vermittelten Qualifikationen möglich sein sollten, da Dritten i.d.R. nur diese, ins Zeugnis aufgenommenen Bezeichnungen zugänglich sind. Als Beispiel wird das Modul „Baurecht“ angeführt, welches gemäß der angeführten Inhalte treffender als „Bau- und Planungsrecht“ betitelt wäre. Die Modultitel sollten daher auf ihre inhaltliche Einschlägigkeit hin überprüft und ggf. angepasst werden. Auch der Einsatz der Realbaulabore, der als sehr sinnvoller Ansatz gesehen wird, sollte aus den Modulbeschreibungen klarer hervorgehen. Ein weiteres Missverständnis, das sich aus der aktuellen Betitelung der Module ergeben könnte, betrifft das Modul „Visualisierung Bachelorarbeit“, welches als Bestandteil der Bachelorarbeit gewertet werden könnte und in einer unverhältnismäßig hohen Gewichtung der Bachelorarbeit (mehr als 12 ECTS-Punkte) resultieren würde (vgl. Kapitel Prüfungssystem). Auch hier wird eine alternative Modulbetitelung – etwa „Visualisierung und Kommunikation“ empfohlen.

Auch sind alle Module zweigeteilt bzw. gedoppelt abgebildet, was die Handhabung unnötig erschwert. Es wird daher empfohlen, die Beschreibung eines Moduls in eine Darstellung zusammenzuführen.

Das Modul Bau- und Stadtgeschichte läuft nach Aussage der Lehrenden über zwei Semester und umfasst damit 5 CP. Die Leistungen des ersten Semesters sind für Hochschulwechsler attestierbar. Für die Größe der verbleibenden Module wird festgestellt, dass eine hohe Anzahl an Modulen weniger als 5 ECTS-Punkte umfassen. Dies wurde zwar im Gespräch nachvollziehbar erläutert, sollte aber als Ausnahme begründet werden und perspektivisch vermieden werden (vgl. Kapitel Studierbarkeit).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modultitel sollten auf ihre inhaltliche Einschlägigkeit hin überprüft und ggf. angepasst werden; der vorgesehene Einsatz der Realbaulabore sollte in den Modulbeschreibungen benannt werden.

- In interdisziplinären Modulen sollte mehr Wert auf die konzeptionelle Kooperation gelegt werden, anstatt die Zusammenarbeit der Studierenden auf die serielle Abarbeitung von Problemstellungen zu reduzieren.
- Für jedes Modul sollte nur eine Beschreibung im Modulhandbuch erscheinen.

„Architektur“ (M.A.)

Sachstand

Gemäß § 5 SPO-MA sind Zugangsvoraussetzungen für diesen Masterstudiengang ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 210 ECTS-Punkten in der Fachrichtung Architektur und eine Gesamtnote von mindestens „gut“ oder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Punkten in der Fachrichtung Architektur. Die Zulassung ist mit der Auflage verbunden, einzelne Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit zu erbringen. Die zuständige Studiengangsleitung legt fest, welche Module belegt werden müssen. Außerdem ist der Nachweis einer relevanten praktischen Tätigkeit (im Planungsbereich und Leistungsbild der Architektur) in einem Architekturbüro oder in vergleichbaren Institutionen im Umfang von 65 Arbeitstagen in Vollzeit zu erbringen, welche im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht wurde.

Das Curriculum besteht aus acht Wahlpflichtmodulen, einem Wahlmodul, der Abschlussarbeit und dem Abschlusskolloquium.

Der Masterstudiengang bietet drei Schwerpunkte (Bauen im Bestand, Nachhaltiges Bauen und Digitales Bauen) an, die in den Modulen „Projekt I“ und „Projekt II“ sowie „Vertiefungsmodul Projekt I“ und „Vertiefungsmodul Projekt II“ durch entsprechende Wahl vertieft werden können.

Im ersten Semester werden die Module „Projekt I“ (entweder „Bauen im Bestand I“, „Nachhaltiges Planen I“ oder „Digitales Bauen I“), „Vertiefungsmodul Projekt I“ (entweder „Forschung im Bestand I“, „Nachhaltiges Bauen I“ oder Digitale Prozesse I“), „Wahlpflichtmodul I“ und „Wahlpflichtmodul II“ absolviert. Für die Wahlpflichtmodule stehen zur Auswahl „Sonderthemen der Stadtbaukultur“, „Sonderthemen Städtebau“, „Praxis der Wohn- und Quartierentwicklung“, „Bau-, Umwelt- und Verwaltungsrecht“, „International Architectural Studies“, „Interdisziplinäre Sonderwochen im Bauwesen“, „Praxis der Stadterneuerung“ und „Advanced Building Information Management“.

Im zweiten Semester werden die Module „Projekt II“ (entweder „Bauen im Bestand II“, „Nachhaltiges Planen II“ oder „Digitales Bauen II“), „Vertiefungsmodul Projekt II“ (entweder „Forschung im Bestand II“, „Nachhaltiges Bauen II“ oder Digitale Prozesse II“), „Wahlpflichtmodul III“ und „Wahlpflichtmodul IV“ belegt. Für die Wahlpflichtmodule stehen zur Auswahl „Sonderthemen Architektur“, „Interdisziplinäre Sonderwoche im Bauwesen II“, „Baustoffrecycling und Ökobilanzierung“, Stadtbaukultur Lübeck“ und „Bauwerkerhaltung“.

Im dritten Semester sind das Wahlmodul, die Abschlussarbeit und das Abschlusskolloquium vorgesehen.

Gemäß Modulhandbuch werden die Lehrveranstaltungsformen Projekt, Seminar und Übung angeboten. Alle ernannten Lehrveranstaltungsformen sind in § 7 (1) SPO-MS definiert.

Durch die Wahl- und Wahlpflichtmodule und den hohen Anteil an Projekten werden nach Angaben der Hochschule Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium gewährleistet und die Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Masterstudiums gliedert sich in zwei Semester mit jeweils einem Projekt, einem dazugehörigen Vertiefungsmodul und zwei weiteren Wahlpflichtmodulen sowie einem dritten Semester mit der Abschlussarbeit und einem Wahlmodul.

Positiv wird bewertet, dass die Studierenden im Rahmen der Projekte zwei Schwerpunktbereiche gemäß ihren individuellen Interessen wählen können. Der jeweils dritte Schwerpunktbereich kann bei Studierenden, deren Bachelorstudium weniger als 210 ECTS-Punkte umfasst und die daher ein Brückencurriculum belegen müssen, als sinnvolle Ergänzung dienen.

Prinzipiell sollte bei der Wahl des Schwerpunktbereichs sichergestellt sein, dass die notwendigen Voraussetzungen bei allen Interessierten vorhanden sind. Hinsichtlich des neu eingeführten und als sehr wertvoll bewerteten Schwerpunktbereiches Digitales Bauen hat das Gremium den Eindruck gewonnen, dass das Angebot vorerst vorsichtig wahrgenommen wird, da die Grundlagen auch erst im neu orientierten Bachelorstudium angeboten werden. Das Gremium davon aus, dass diese anfänglichen Unsicherheiten bald beseitigt sein werden.

Grundsätzlich spiegelt das Curriculum die angestrebten Qualifikationsziele gut wider. Das erworbene Wissen und das Verständnis kann auf die Grundlagen des berufsbefähigenden Bachelorstudienganges schlüssig aufbauen. Das Curriculum vermittelt den Studierenden die notwendigen Fertigkeiten des Berufsfeldes Architektur.

Dass die Beschreibung der Projektmodule in den unterschiedlichen Vertiefungsbereichen deckungsgleich ist, kann nachvollzogen werden, da die jeweiligen Entwurfsthemen prägend sein werden und Wiederholungen somit selbst bei zweimaliger Wahl ausgeschlossen sind. Bei den dazugehörigen vertiefenden Wahlpflichtmodulen kann die Deckungsgleichheit jedoch problematisch werden. Das Gremium stellt fest, dass die Beschreibung des Moduls im 2. Semester nicht vorliegt und daher auch keine Differenzierung nachvollzogen werden kann. Alternativ könnte in der SPO eine zweimalige Wahl desselben Wahlpflichtbereichs ausgeschlossen werden.

Als Stärke des Fachbereichs wird gesehen, dass die Professorinnen und Professoren auch über ein Studienfach hinweg eingesetzt werden, um Bezüge und Schnittstellen zwischen der Architektur,

dem Städtebau, der nachhaltigen Gebäudetechnik und dem Bauingenieurwesen in den Fokus zu setzen. Diese praktizierte Interdisziplinarität sollte nach gutachterlicher Meinung stärker in den Modulbeschreibungen der Projekte definiert und zum Ausdruck gebracht werden. Das Wahlpflichtmodul „Interdisziplinäre Sonderwoche“ erscheint eher begrenzt, um das interdisziplinäre und generalistische Wesen in der Architektur zu vermitteln. Auch die zu erwerbenden sozialen Kompetenzen und die Qualifizierung zur Selbstständigkeit könnte deutlicher sichtbar gemacht und erprobt werden.

Laut Studienablaufplan umfassen die vorgesehenen Wahlpflichtmodule 6 ECTS-Punkte. In der Modulbeschreibung sind hingegen unterschiedliche Größen (2, 6, 10 oder 12) ausgewiesen. Der dort formulierte Workload entspricht den jeweiligen Angaben. Die Angabe, in welchem Semester ein Modul belegbar ist (erstes oder zweites), ist in Studienverlaufsplan und Modulhandbuch nicht immer eindeutig.

Des Weiteren sollten die „Sonderthemen in Architektur und Planung“ nach Meinung des Gutachtergremiums klarer definiert werden, da die Beschreibung aktuelle Fragestellungen in Architektur- und Planungstheorie als zu wenig konkret bewertet wird. Auch hier ist die Zuordnung in der Modulbeschreibung und im Studienverlaufsplan hinsichtlich der Belegbarkeit im ersten oder zweiten Semester nicht eindeutig ablesbar.

Auch sind alle Module zweigeteilt bzw. gedoppelt abgebildet, was die Handhabung unnötig erschwert. Es wird daher empfohlen, die Beschreibung eines Moduls in eine Darstellung zusammenzuführen.

Zuletzt ist das Gremium der Meinung, dass auch die notwendigen soziologischen Inhalte, z.B. im Wahlpflichtmodul „Partizipation und Kommunikation“, aber z.B. auch im Vertiefungsmodul zum Projekt im Wahlpflichtbereich „Bauen im Bestand“ stärker sichtbar gemacht werden sollten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Modulhandbuch sollte auf die folgenden Aspekte hin überarbeitet werden:
 - Anhand der Modulbeschreibungen sollten die tatsächlichen Lerninhalte, interdisziplinäre Ansätze, Sonderthemen, Soziologie-Inhalte klarer benannt werden
 - Module, die im ersten und zweiten Semester belegt werden können, sollten inhaltlich differenziert bzw. eine Doppelbelegung sollte ausgeschlossen werden
 - Für jedes Modul sollte nur eine Beschreibung im Modulhandbuch erscheinen.

„Bauingenieurwesen“ (B.Eng.)

Sachstand

Das Curriculum des Studiengangs besteht aus 35 Pflichtmodulen (175 ECTS-Punkte), sechs Wahlpflichtmodulen (30 ECTS-Punkte) und einem Wahlmodul (5 ECTS-Punkte).

Im ersten Semester werden die Pflichtmodule „Kompaktwoche“, „CAD 1“, „Ingenieurmathematik 1“, „Baustoffe 1“, „Bauphysik 1 und 2“, „Baukonstruktion 1“ und „Technische Mechanik 1“ absolviert. Im zweiten Semester werden die Pflichtmodule „Mauerwerksbau“, „CAD 2“, „Ingenieurmathematik 2“, „Baustoffe 2“, „Vermessung“, „Baukonstruktion 2“, und „Technische Mechanik 2“ belegt. Für das dritte Semester sind die Pflichtmodule „Angewandte Informatik“, „Baurecht“, „Baumanagement 1“, „Bodenmechanisches Praktikum“, „Geotechnik 1“, „Stahlbau 1“ und „Baustatik 1“ vorgesehen. Im vierten Semester werden die Pflichtmodule „Verkehr 1“, „Hydrologie und Wasserwirtschaft“, „Baumanagement 2“, „Geotechnik 2“ und „Stahlbetonbau 1 und 2“ angeboten. Im fünften Semester sind die Pflichtmodule „Straßenbau 1“, „Hydromechanik“ und drei Wahlpflichtmodule (Vertiefungsmodule 1 bis 3) geplant. Das fünfte Semester besteht aus den Pflichtmodulen „BIM Integrale Planung“, „Siedlungshygiene“, drei Wahlpflichtmodulen (Vertiefungsmodule 3 und 5 und das Vertiefungsprojekt) und dem Wahlmodul. Im sechsten Semester wird das Studium mit den Pflichtmodulen „Bachelorseminar“, „Berufspraktikum und Praktikumsseminar“, „Abschlussarbeit“ und „Abschlusskolloquium“ abgeschlossen.

Die Vertiefungsmodule sind den folgenden fünf Vertiefungssträngen zugeordnet: „Konstruktiver Ingenieurbau“ (KI), „Technischer Ausbau und Bauphysik“ (TB), „Verkehrswegebau und -planung“ (VP), „Wasser und Boden“ (WB) und „Baubetrieb (BB)“. Als Wahlpflicht für die Vertiefungsmodule können folgende Module belegt werden: Im Bereich KI: „Stahlbetonbau 3“, „Holzbau 2“, „Stahlbau 2“, „Stahlverbundbau“, „Baustatik 2“, „Tragwerksplanung/ FEM“, „Spannbetonbau“, „Brandschutz“, „Geotechnik 3“, und „Schweißfachingenieur“; TB: „Technischer Ausbau“, „Nachhaltiges Bauen“, „Abfallwirtschaft und Recycling“, „Tragwerksplanung/ FEM“, „Gebäude- und Anlagensimulation“, „Energieberatung“, „Wohngebäudeportfolio“, „Brandschutz“ und „Bauphysik 3“; im Bereich VP: „Verkehr 2“, „Verfahrenstechnik des Tiefbaus“, „Abfallwirtschaft und Recycling“, „Straßenbau 2“, „Schienengebundener Verkehr“, „Geotechnik 3“, „Tunnelbau“ und „Geoinformationssysteme“; im Bereich WB: „Ingenieurhydrologie“, „Gewässerökologie und -schutz“, „Verfahrenstechnik des Tiefbaus“, „Abfallwirtschaft und Recycling“, „Geoinformationssysteme“, „Wasserbau“, „Abwassertechnik“, „Geotechnik 3“ und „Tunnelbau“; im Bereich BB: „Verfahrenstechnik des Tiefbaus“, „Geoinformationssysteme“, „Baumanagement“, „Betriebswirtschaftslehre“, „Sicherheitstechnik“ und „Bauwirtschaft“.

Für das Vertiefungsprojekt stehen folgende Module zur Verfügung: „Projekt 1: Bauwesen Interdisziplinär“, „Projekt 2: Konstruktiver Ingenieurbau“, „Projekt 3: TA und Bauphysik“, „Projekt 4: Verkehrswegebau“, „Projekt 5: Wasser und Boden“ und „Projekt 6: Baubetrieb“.

Laut Modulhandbuch werden die Lehrveranstaltungsformen Vorlesung, Übung, Praktikum, Exkursion, Projekt und Seminar angeboten. Alle genannten Lehrveranstaltungsformen sind in § 6 (1) SPO-BB definiert.

Laut Selbstbericht werden die Studierenden im Rahmen von mindestens zweimal pro Semester durchgeführten Feedback-Gesprächen und semesterbegleitende Lehrevaluationen in die Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen einbezogen. Durch die Wahl- und Wahlpflichtmodule und die Praktika werden nach Angaben der Hochschule Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium gewährleistet und die Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die 35 Pflichtmodule mit 175 ECTS-Punkten decken den Kernbereich eines Bachelorstudiums im Bauingenieurwesen in Anlehnung an den Referenzrahmen Bauingenieurwesen sinnvoll ab. Der Anteil der Wahlpflicht- und Wahlmodule ist mit insgesamt 35 ECTS-Punkten gelungen gewichtet, um eine angemessene fachliche Spezialisierung der Studierenden zu ermöglichen.

Die Wissenschaftlichkeit des Studiengangs ist für einen Bachelorstudiengang an einer Fachhochschule in ausreichendem Maße gegeben. Der sinnvolle gesetzte Schwerpunkt liegt in der praxisgerechten Ausbildung. Somit ist auch der Abschlussgrad „Bachelor of Engineering“ sehr passend gewählt.

Die Lehre wird in einer guten Mischung aus frontaler Lehre (Vorlesungen), Übungen, Seminaren, Projekten, Praktikum und Exkursion durchgeführt.

Hinsichtlich der Modultitel wird festgestellt, dass diese in einigen Fällen sehr allgemein formuliert sind und daher in nur eingeschränktem Maße Rückschlüsse auf die Inhalte möglich sind. Auch sind alle Module zweigeteilt bzw. gedoppelt abgebildet, was die Handhabung unnötig erschwert. Es wird daher empfohlen, die Modultitel möglichst präzise zu wählen und die Beschreibung eines Moduls in eine Darstellung zusammenzuführen.

Die Studierenden werden mittels Feedback-Gespräche und semesterbegleitende Lehrevaluationen in die Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen einbezogen. Durch die Wahl- und Wahlpflichtmodule und die Praktika werden darüber hinaus Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium gewährleistet und die Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse einbezogen

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Modultitel sollten möglichst präzise nach Inhalten gewählt werden und für jedes Modul sollte nur eine Beschreibung im Modulhandbuch erscheinen.

„Bauingenieurwesen“ (M.Eng.)

Sachstand

Gemäß § 5 SPO-MB sind Zugangsvoraussetzungen für diesen Masterstudiengang ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 210 ECTS-Punkten in der Fachrichtung Bauingenieurwesen und eine Gesamtnote von mindestens 2,7 oder ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 210 ECTS-Punkten in der Fachrichtung Bauingenieurwesen mit einer mindestens einjährigen Berufspraxis in Vollzeit. Ebenso gilt ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Punkt in der Fachrichtung Bauingenieurwesen und eine Gesamtnote von mindestens 2,7, über deren Zulassung die zuständige Studiengangleiterin oder der zuständige Studiengangleiter entscheidet. In diesem Fall ist die Zulassung mit der Auflage verbunden, Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuerbringen. Die Studiengangleiterin oder der Studiengangleiter legt fest, welche Module nacherbracht werden müssen.

Das Curriculum des Studiengangs besteht aus acht Pflichtmodulen (48 ECTS-Punkte), sechs Wahlpflichtmodule (36 ECTS-Punkte) und einem Wahlmodul (6 ECTS-Punkte).

Im ersten Semester werden die Pflichtmodule „Höhere Mathematik und Statistik“, „Bau-, Umwelt- und Verwaltungsrecht“ sowie drei Wahlpflichtmodule (Vertiefungsmodule 1 bis 3) belegt. Im zweiten Semester werden die Pflichtmodule „Baustoffrecycling und Ökobilanzierung“, „Operations Research“, „Projektmanagement“ und drei Wahlpflichtmodule (Vertiefungsmodule 4 und 5 und das Vertiefungsprojekt) absolviert. Das dritte Semester besteht aus den Pflichtmodulen „Masterseminar“, „Abschussarbeit“, „Abschlusskolloquium“ und dem Wahlmodul.

Die Vertiefungsmodule sind den folgenden fünf Vertiefungssträngen zugeordnet: „Konstruktiver Ingenieurbau“ (KI), „Verkehrswegebau und Mobilität“ (VM), „Wasser und Boden“ (WB) und „Baumanagement (BM)“. Als Wahlpflicht für die Vertiefungsmodule können laut SPO-BM folgende Module belegt werden: Im Bereich KI: „Hafenbau und Offshore Geotechnik“, „Spezialtiefbau“, „Stahlbau“, „Betontechnik 1“, „Betontechnik 2“, „Stahlbetonbau“, „Brückenbau“, „Baudynamik, Tragsicherheit und Zuverlässigkeit“, „Bauwerkerrhaltung“, „Holzbau“, „FEM“ und „Advanced Building Information Management“; im Bereich VM: „Spezialtiefbau“, „Betrieb öffentlicher Verkehrssysteme“, „Barrierefreiheit“, „Straßenbau und Straßensanierung“, „Brückenbau“, „Baudynamik, Tragsicherheit und Zuverlässigkeit“, „Systemanalyse / Systemmodellierung“, „Verkehrsmanagement“ und „Interdisziplinäre Sonderwoche im Bauwesen“; im Bereich WB: „Hafenbau und Offshore Geotechnik“, „Spezialtiefbau“, „Urban Water Protection“, „Baudynamik, Tragsicherheit und Zuverlässigkeit“, „Systemanalyse / Systemmodellierung“, „Hydraulic Engineering“ und „Hydrological Engineering“; im Bereich BM: „Advanced Building Information Management“, „HOAI“, „Juristisches Baumanagement“, „Bauunternehmensführung“, „Business Creativity“, „Personalentwicklung und Mitarbeiterführung“ und „Kommunikation und Konfliktmanagement“.

Für das Vertiefungsprojekt stehen folgende Module zur Verfügung: „Projekt Konstruktiver Ingenieurbau“, „Projekt Verkehrswege und Mobilität“, „Project Water“ und „Projekt Baumanagement“.

Laut Modulhandbuch werden die Lehrveranstaltungsformen Vorlesung, Praktikum, Projekt und Seminar angeboten. Diese sind in § 6 (1) SPO-BB definiert.

Laut Selbstbericht wird die Lehre durch Exkursionen, Summerschool-Angebote und online Komponenten bereichert.

Nach Angaben der Hochschule sind die Studierenden im Rahmen von mindestens dreimal pro Semester durchgeführten Feedback-Gesprächen und semesterbegleitende Lehrevaluationen in die Weiterentwicklung der Lehrveranstaltungen einbezogen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die inhaltliche Ausgestaltung des Studienganges entspricht den definierten Eingangsqualifikationen und Zugangsvoraussetzungen. Die Studieninhalte setzen direkt auf die erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen des Bachelorstudienganges Bauingenieurwesen auf, daher ist die Einschränkung der Zugangsvoraussetzung auf Absolventinnen und Absolventen eines Bachelorstudienganges „Bauingenieurwesen“ vollkommen gerechtfertigt. Die allgemeine Studiengangbezeichnung „Bauingenieurwesen“ ist sinnvoll gewählt, da die angebotenen Module sowohl die fachliche Breite als auch die nötige Tiefe gewährleisten. Auch die Abschlussbezeichnung passt zum Konzept des Studienganges.

Durch die Möglichkeit, 40 % der Module aus den angebotenen Vertiefungsmöglichkeiten frei zu wählen, können die Studierenden ihr Studium inhaltlich individuell gestalten. Die angebotenen Vertiefungsrichtungen decken einen sehr breiten Bereich des Bauingenieurwesens ab. Insbesondere in den Vertiefungsrichtungen „Konstruktiver Ingenieurbau“ und „Verkehrswegebau und Mobilität“ stehen eine sehr große Anzahl an Vertiefungsmodulen zur Auswahl zur Verfügung.

Die gewählten Lehr- und Lernformen entsprechen der Fachkultur und sind angemessen. Die Prüfungsform vieler Module sind Portfolio-Prüfungen und Projektarbeiten. Damit wird studierendenzentriertes Lehren und Lernen gefördert.

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten und soll in 13 Kalenderwochen erarbeitet werden. Das entspricht einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 37 Stunden und erscheint hinsichtlich der Studierbarkeit angemessen.

Besonders positiv ist die Vielzahl der angebotenen Vertiefungsmodule zu bewerten. Durch die verbindliche Vorgabe von fünf Pflichtmodulen im 1. und 2. Fachsemester können aus den laut Studienordnung insgesamt angebotenen 27 Vertiefungsmodulen leider nur fünf Module gewählt werden. Hier könnte überlegt werden, ob die Anzahl der Pflichtmodule zugunsten der Wahl weiterer Vertiefungsmodule reduziert werden könnte.

Hinsichtlich der Modultitel wird festgestellt, dass diese in einigen Fällen präziser auf die Inhalte zugeschnitten sein könnten. So sollten bspw. Sonderthemen, Soziologie-Inhalte, Stahlbau und interdisziplinäre Ansätze, welche als besonders profilgebend wahrgenommen werden, klarer formuliert werden. Das Modul Baurecht könnte hingegen treffender als Bau- und Planungsrecht bezeichnet werden. Vertiefungsmodule sollten als solche gekennzeichnet werden. Auch sind alle Module zweigeteilt bzw. gedoppelt abgebildet, was die Handhabung unnötig erschwert. Es wird daher empfohlen, die Modultitel möglichst präzise zu wählen und die Beschreibung eines Moduls in eine Darstellung zusammenzuführen.

Zuletzt möchte das Gutachtergremium noch darauf hinweisen, dass bei einem Übergang von einem sechssemestrigen Bachelorstudiengang einer anderen Hochschule in das dreisemestrige Masterangebot der TH Lübeck die Belegung eines Brückencurriculums erforderlich ist. Da sich dieses jedoch scheinbar nicht regelhaft in den Abschlussunterlagen des Masterstudiengangs niederschlägt, wird empfohlen, dies verbindlich aufzunehmen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Modultitel sollten möglichst präzise nach Inhalten gewählt werden und für jedes Modul sollte nur eine Beschreibung im Modulhandbuch erscheinen.
- Es sollte eine transparentere Kommunikation von zusätzlichen ECTS bei einem Wechsel von anderen Hochschulen („Brückencurriculum“) erfolgen.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

a) Studiengangsspezifische Bewertung

„Stadtplanung“ (M.Sc.)

Sachstand

Laut Selbstbericht erlaubt die Konzeption des Studienverlaufs das Absolvieren eines Auslandssemesters ohne größere Hürden. Dafür bietet sich das dritte Semester aufgrund des hohen Anteils an Wahl(pflicht)modulen in besonderem Maße für einen Auslandsaufenthalt an. Die bereits aufgebauten Kontakte zu europäischen und außereuropäischen Partnerhochschulen im Bereich Stadtplanung sollen für Mobilitätsnetzwerke des Studiengangs genutzt und weiter ausgebaut werden. Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden und vergleichbar zu dem entsprechenden Modul der jeweiligen Studiengänge sind, werden anerkannt (vgl. § 32 der PVO).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Bereich der internationalen Beziehungen ist die TH Lübeck nach Ansicht des Gutachtergremiums im Bereich Stadtplanung mit einer ausreichenden Anzahl an Plätzen gut aufgestellt. Im Master Stadtplanung ist ein Mobilitätsfenster im dritten Semester vorgesehen, dass allerdings kaum genutzt wird. Über konkrete Anrechnungsmöglichkeiten und geeignete Studienangebote im Ausland müssen sich Studierende aktiv informieren. Selbst die Studiengangsleitung sieht hier Raum für Verbesserung. Daher empfiehlt das Gutachtergremium, konkrete Möglichkeiten besser auszuweisen und klar zu kommunizieren.

Hinsichtlich der Mobilität zwischen den Studienangeboten anderer Hochschulen ist der Masterstudiengang „Stadtplanung“ (M.Sc.) mit recht geringen Aufnahmehürden und einer großen Bandbreite an akzeptierten Bachelorabschlüssen recht attraktiv. Durch die viersemestrige Struktur ist das konsekutive Masterstudium Bachelorstudierenden externer Hochschulen ohne große Hürden zugänglich. Dies ist im hochschulpolitischen Rahmen sehr positiv zu sehen. Fachbereichsinterne Mobilität für Studierende des siebensemestrigen Bachelorstudiengangs „Architektur“ (B.A.) dürfte hingegen an Attraktivität einbüßen, da sich die Gesamtstudienzeit auf elf Semester erhöhen würde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Konkrete Möglichkeiten für studentische Mobilität sollten besser ausgewiesen und klar kommuniziert werden.

„Architektur“ (B.A.)

Sachstand

Das Bachelorstudium ist laut Selbstbericht so organisiert, dass innerhalb der Regelstudienzeit ein studienbezogener Auslandsaufenthalt absolviert werden kann. Hierfür ist das Mobilitätsfenster im sechsten Fachsemester vorgesehen. Es können 30 ECTS-Punkte in einem internationalen Studiengang Architektur oder einem internationalem Studiengang Architektur und Stadtplanung gewählt werden, wobei bei letzterem die zu wählenden Module aus dem Architekturcurriculum stammen müssen.

Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen im Rahmen des Mobilitätsfensters ist nur möglich, wenn im Vorfeld ein verpflichtendes Beratungsgespräch mit der Studiengangsleitung stattgefunden und ein verbindliches Learning Agreement geschlossen wurde.

Für den Fall, dass nicht alle Leistungen des Learning Agreement bestanden oder erbracht werden, können die fehlenden Leistungen mit Modulen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Bachelorstudienganges „Architektur“ (B.A.) kompensiert werden. Eine entsprechende Kompensationsliste wird im Rahmen eines Beratungsgesprächs mit der Studiengangleitung des Studienganges erstellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Bachelorstudiengang „Architektur“ (B.A.) ist ein Mobilitätsfenster im sechsten Semester vorgesehen, welches jedoch nach Auskunft der befragten Studierenden wenig genutzt wird. Auch Incomings von Partnerhochschulen nehmen keine nennenswerte Stellung im Studiengang ein. Das Gremium empfiehlt daher auch im Studiengang „Architektur“ (B.A.), konkrete Möglichkeiten besser auszuweisen und klar zu kommunizieren.

Der Übergang aus dem siebensemestrigen Bachelorstudiengang an Masterstudiengänge anderer Hochschulen könnte sich dahingehend schwierig gestalten, dass die meisten Studienangebote der Architektur in Deutschland an der Struktur eines sechssemestrigen Bachelors mit viersemestrigen Master orientieren. Unter Umständen wäre daher bei einem vorgesehenen Übergang entweder eine regelstudienzeitverlängernde Auswirkung in Kauf zu nehmen oder über Anrechnungsmodelle nach individuellen Lösungen zu suchen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Konkrete Möglichkeiten für studentische Mobilität sollten besser ausgewiesen und klar kommuniziert werden.

„Architektur“ (M.A.)

Sachstand

Ein Mobilitätsfenster für ein Auslandssemester ist im Modulplan nicht vorgesehen. Allerdings ist die individuell geplante Studierendenmobilität nach Angaben der Hochschule möglich. Die Studierenden werden dabei vom Studiengang, Fachbereich und der Hochschulverwaltung unterstützt. Außerdem stehen mit dem oder der Beauftragten für Internationales des Fachbereichs Bauwesen sowie dem International Office der TH Lübeck kompetente Stellen für die Unterstützung der Studierenden bei der Planung und Durchführung eines Auslandsaufenthalts zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) ist kein Mobilitätsfenster vorgesehen. Dies ist vor allem der verkürzten Studiendauer auf drei Semester zurückzuführen. Ein Semester an einer anderen Hochschule zu absolvieren, ohne die Studiendauer zu erhöhen, erscheint nur sehr bedingt umsetzbar. Dennoch ist das Gutachtergremium der Ansicht, dass dennoch Möglichkeiten kommuniziert und angeboten werden sollten.

Die mit drei Semestern unüblich kurze Studiendauer im Master wird als mögliche Hürde für externe Studierende gesehen. Diese müssten bei einer Aufnahme des Masterstudiengangs 30 ECTS-Punkte Bachelorcurriculum nachholen, um auf die erforderlichen 300 ECTS-Punkte zu kommen. Die Studiengangsleitung sieht dies nicht als problematisch, da auch bei Wahrnehmen eines einsemestrigen Brückencurriculums, in dessen Rahmen ggf. notwendige Grundlagen nachgeholt werden können, die Regelstudienzeit zum Masterabschluss bei 10 Semestern liegt. Im Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass Bachelorabsolventinnen und -absolventen aus diesem Grund oft auch den konsekutiven Masterstudiengang in Lübeck absolvieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Konkrete Möglichkeiten für studentische Mobilität sollten besser ausgewiesen und klar kommuniziert werden.

„Bauingenieurwesen“ (B.Eng./M.Eng.)

Sachstand

Ein Mobilitätsfenster für ein Auslandssemester wird im Modulplan beider Studiengänge nicht vorgesehen. Allerdings ist die individuell geplante Studierendenmobilität nach Angaben der Hochschule möglich. Die Studierenden werden dabei vom Studiengang, Fachbereich und der Hochschulverwaltung unterstützt. Ferner stehen mit dem oder der Beauftragten für Internationales des Fachbereichs Bauwesen sowie dem International Office der TH Lübeck Stellen für die Unterstützung der Studierenden bei der Planung und Durchführung eines Auslandsaufenthalts zur Verfügung.

Insbesondere die bestehenden Kooperationen mit ausländischen Hochschulen sollen ein Potential zum weiteren Ausbau und der Förderung der Studierendenmobilität bieten. So bestehen im Rahmen des Double Degree Bachelorstudiengangs „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) Kooperationen mit chinesischen Hochschulen (Zhejiang University of Science and Technology) und über Projekte im Bachelor- und Masterstudiengang „Architektur“ (B.A./M.A.) auch zu Hochschulen in Marokko (u.a. Université International de Rabat). Wie groß das Potential des fachlichen und kulturellen Austausches

über Ländergrenzen und Kontinente hinweg ist, lässt sich auch am Beispiel des internationalen Wettbewerbs „Solar Decathlon Africa“ erkennen, an dem Studierende der TH Lübeck in Kooperation mit Studierenden aus Marokko und dem Senegal als Team „Afrikataterre“ im Jahr 2019 teilnahmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Weder im Bachelor noch im Master Bauingenieurwesen ist ein Mobilitätsfenster im Studienplan vorgesehen. Im Selbstbericht des Fachbereichs wird zwar von verschiedenen Möglichkeiten und Anlaufstellen gesprochen, welche jedoch den Studierenden scheinbar wenig bekannt sind und daher kaum genutzt werden. Auch wenn internationale Begegnungen am Beispiel des „Solar Decathlon Africa“ sehr lobenswert sind, scheint auch im Bauingenieurwesen nur wenig über Studierende anderer Hochschulen an der TH Lübeck bekannt zu sein. Wie in der Architektur gilt, dass sich Interessierte selbst nach Möglichkeiten und Wegen informieren müssen, die bei näherer Betrachtung aber durchaus gegeben sind. Das Gremium empfiehlt daher, auch in den Studiengängen „Bauingenieurwesen“ (B.Eng. und M.Eng.) konkrete Möglichkeiten für studentische Mobilität besser auszuweisen und klar zu kommunizieren.

Positiv werden gemeinsame Studiengänge mit einer chinesischen Hochschule wahrgenommen, die institutionalisierte Angebote eröffnen.

Mit Blick auf den siebensemestrigen Bachelorstudiengang wird betont, dass im Gegensatz zu universitären Angeboten vergleichbare hochschulische Studiengänge meist eine Regelstudienzeit von sieben Semestern aufweisen und der Bachelor aus Sicht des Gremiums eine gelungene berufsvorbereitende Qualifikation bietet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Konkrete Möglichkeiten für studentische Mobilität sollten besser ausgewiesen und klar kommuniziert werden.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

An der TH Lübeck werden Lehrende i. d. R. nicht einzelnen Studiengängen zugeordnet, sondern den Fachbereichen. Dadurch können Lehrende – sofern fachlich passend – in allen Studiengängen des Fachbereichs, bei entsprechender Vereinbarung auch hochschulweit, lehren.

Laut Selbstbericht ist diese studiengangübergreifende personelle Ausstattung und Entwicklung von Synergieeffekten und fachlicher Interdisziplinarität geprägt. Insbesondere in den Bachelorstudiengängen „Architektur“ (B.A.), „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) und „Nachhaltige Gebäudetechnik“ (B.Eng., nicht Gegenstand der Begutachtung) werden mehrere Pflichtmodule in gemeinsamen Lehrveranstaltungen gelehrt. Gleiches gilt für den Studiengang „Architektur“ (B.A.) und „Stadtplanung“ (B.A.). Zudem werden in den Masterstudiengängen „Architektur“ (M.A.), „Stadtplanung“ (M.Sc.) und „Bauingenieurwesen“ (M.Eng.) zahlreiche studiengangübergreifende Wahlpflichtmodule angeboten.

Zur Sicherstellung der Qualität in der Lehre organisiert die TH Lübeck regelmäßig Didaktikseminare für ihre Lehrenden. Durch die Kooperation mit der Universität zu Lübeck kann zudem das Dozierenden-Service-Center (DSC) genutzt werden. Mit den hochschuldidaktischen Workshops, Beratungen und Services als Angebot sichert das DSC die Qualität der Lehre und unterstützt alle Lehrenden.

Die Inanspruchnahme des Angebots des DSC ist für Angehörige der TH Lübeck kostenlos. Insbesondere im Bereich Online-Lehre können Lehrende der TH Lübeck darüber hinaus weitere Unterstützung durch das Institut für Lerndienstleistungen (ILD) in Anspruch nehmen. Das ILD ist ein Institut der TH Lübeck, das seit 1997 Kompetenzen in diesem Bereich aufgebaut hat.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

„Stadtplanung“ (M.Sc.)

Sachstand

Im Masterstudiengang sind aktuell insgesamt sieben hauptamtliche Professorinnen und Professoren, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter sowie vier nebenamtliche Lehrbeauftragte in der Lehre vorgesehen. Da an der TH Lübeck Lehrende jedoch immer einem ganzen Fachbereich und nicht einem einzelnen Studiengang zugewiesen sind, ist der potentielle Pool an Lehrenden noch größer, was insbesondere im Bereich der Wahlmodule zum Tragen kommen soll.

Laut Selbstbericht haben alle im Studiengang tätigen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren umfassende Kompetenzen in Lehre und Forschung in ihrem spezifischen Fachgebiet und darüber hinaus vielfältige Erfahrungen in Wissenschaft-Praxis-Kooperationen. Fünf der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren werden einen großen Teil ihrer Lehrkapazitäten im Bachelor- und im Masterstudiengang „Stadtplanung“ (B.Sc./M.Sc.) haben und weisen auch umfangreiche Erfahrungen mit dem Projektstudium auf: Dies sind die Professuren für „Städtebau und Planung“ (Lehre von 16 SWS im Master Stadtplanung), „Soziologie der gebauten Umwelt“ (15 SWS), „Städtebau und Entwerfen“ (8 SWS), „Freiraumplanung im städtebaulichen Kontext“ (6 SWS) und „Baugeschichte und Stadtbaukultur“ (4 SWS). Hinzu kommen zwei hauptamtliche Professorinnen und Professoren, die schwerpunktmäßig in den Studiengängen „Architektur“ (B.A./M.A.) und „Nachhaltige

Gebäudetechnik“ (B.Eng.) tätig sind und mit ihren spezifischen Kompetenzen im Umfang von jeweils 4 SWS dazu beitragen, die erforderliche thematische Breite für den Studiengang Stadtplanung herzustellen. Die nebenamtlichen Lehrbeauftragten erweitern das Wissens- und Erfahrungsspektrum noch einmal in spezifische Gebiete hinein – insbesondere befördern sie allerdings den engen Bezug zur stadtplanerischen Praxis. Ihr Einsatzfeld werden fast ausnahmslos die im Wahlpflichtbereich angesiedelten Module sein.

Die Mehrzahl der hauptamtlichen Professuren wie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Mitglieder in der Fachgruppe Stadt. Diese Fachgruppe unterstützt in Kooperation die Promotion der wissenschaftlichen Beschäftigten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Als klare Stärke des Fachbereichs Bauwesen wird das multidisziplinär lehrende Kollegium gesehen. Dies hat zur Folge, dass die zur Verfügung stehenden SWS nicht nur einem Studiengang verpflichtet sind. Da der Grundständige Bachelorstudiengang „Stadtplanung“ (B.Sc.) nicht Gegenstand der Begutachtung ist, können existierenden personellen Verpflichtungen nur bedingt nachvollzogen werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die sechs weiteren Semester des Bachelorstudienganges in der Betrachtung berücksichtigt sind.

In der Personalübersicht, die im Anschluss an die Begutachtungsgespräche am 13. Januar 2023 vorgelegt wurden, fällt auf, dass dem Bachelorstudiengang Stadtplanung keine Schwerpunkt-Professur allein zugeordnet ist. Bei einer Professur wird sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudiengang Stadtplanung genannt; dem Masterstudiengang sind drei weitere eindeutige Schwerpunkt-Professuren zugeordnet, die auch im Bachelor eingesetzt werden. Ergänzt werden diese mit fünf interdisziplinär tätigen Professuren aus dem Bereich Architektur, einer Honorarprofessur und weitere sechs Lehrbeauftragte. Nicht vollumfänglich nachvollziehbar erscheint, dass bspw. die Professur mit dem Lehrinhalt Verkehrsplanung im Studiengangsschwerpunkt Bauingenieurwesen nicht im Bereich Stadtplanung eingesetzt wird. Dies trifft auch auf die Professuren des Fachbereichs mit digitalen Widmungen (CAD, GIS) zu.

Eine dezidierte Berechnung, welche Professur prozentual welchem Studiengang zugeordnet ist, wurde nicht vorgelegt.

Unter der Annahme, dass im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Stadtplanung“ (der nicht Begutachtungsgegenstand dieses Verfahrens ist) kein weiterer Export erfolgt, erscheint die personelle Ausstattung des zu begutachtenden Studiengangs „Stadtplanung“ (M.Sc.) für die Lehre ausreichend. Gleichzeitig empfiehlt das Gutachtergremium in Anlehnung an die Hochschulzulassungsverordnung (Anlage 1: Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität) zu prüfen, inwiefern eine Verstärkung des Personalstamms im Fachbereich möglich ist.

Das beschriebene Weiterbildungsangebot für Lehrende des Fachbereichs wird anerkennend zur Kenntnis genommen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Verteilung der Lehrdeputate auf die jeweiligen Studiengänge sollte transparenter abgebildet werden und ggf. sollte geprüft werden, inwiefern eine Aufstockung des Lehrpersonals am Fachbereich möglich ist.

„Architektur“ (B.A./M.A.)

Sachstand

Im Bachelorstudiengang „Architektur“ (M.A.) sind aktuell insgesamt zwölf hauptamtliche Professorinnen und Professoren, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter (50% VZÄ) sowie zwei nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter (50% VZÄ). Da an der TH Lübeck Lehrende jedoch immer einem ganzen Fachbereich und nicht einem einzelnen Studiengang zugewiesen sind, sind die oben genannten zwölf hauptamtlichen Professorinnen und Professoren zu jeweils unterschiedlichen Anteilen (100% bis 30%) ihres Lehrdeputats im Bachelorstudiengang „Architektur“ (B.A.) eingebunden.

Alle im Studiengang tätigen hauptamtlichen Professorinnen und Professoren haben laut TH Lübeck Kompetenzen in Lehre und Forschung in ihrem spezifischen Fachgebiet und darüber hinaus Erfahrungen in Wissenschaft-Praxis-Kooperationen. Neun der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren haben einen großen Teil ihrer Lehrkapazitäten im Bachelorstudiengang „Architektur“ (B.A.) und weisen auch umfangreiche Erfahrungen mit dem Projektstudium auf: Dies sind die drei Professuren für „Entwerfen & Konstruieren“ (Lehre von jeweils 18 SWS im Bachelor Architektur), „Darstellen & Gestalten“ (18 SWS), „Städtebau & Entwerfen“ (10 SWS), „Digitales Entwerfen“ (12 SWS), „Digitales Konstruieren“ (12 SWS), „Baumanagement“ (8 SWS) und „Baugeschichte & Stadtbaukultur“ (8 SWS). Hinzu kommen drei hauptamtliche Professorinnen und Professoren, die schwerpunktmäßig im Studiengängen Bauingenieurwesen und Nachhaltige Gebäudetechnik tätig sind und mit ihren spezifischen Kompetenzen im Umfang von jeweils 4 SWS bis 6 SWS dazu beitragen, die erforderliche thematische Breite für den Studiengang Architektur herzustellen.

Im Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) sind aktuell insgesamt sieben hauptamtliche Professorinnen und Professoren, ein/e wissenschaftliche/r Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter (50% VZÄ) sowie eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter (25% VZÄ). Da an der TH Lübeck Lehrende jedoch immer einem ganzen Fachbereich und nicht einem einzelnen Studiengang zugewiesen sind,

sind die oben genannten sieben hauptamtliche Professorinnen und Professoren zu jeweils unterschiedlichen Anteilen (80% bis 30%) ihres Lehrdeputats im Master-Studiengang Architektur eingebunden.

Vier der derzeit sieben hauptamtlichen Professorinnen und Professoren haben einen großen Teil ihrer Lehrkapazitäten im Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) und weisen auch umfangreiche Erfahrungen mit dem Projektstudium auf: Dies sind die zwei Professuren für „Digitales Bauen“ (Lehre von jeweils 7 SWS im Master Architektur), „Bauen im Bestand“ (7 SWS), „Nachhaltiges Bauen“ (7 SWS). Hinzu kommen drei hauptamtliche Professorinnen und Professoren, die schwerpunktmäßig im Studiengängen Stadtplanung tätig sind und mit ihren spezifischen Kompetenzen im Umfang von jeweils 4 SWS dazu beitragen, die erforderliche thematische Breite für den Studiengang herzustellen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch in der Architektur wird das multidisziplinär lehrende Kollegium als Stärke des Fachbereichs gesehen, was jedoch die Schwierigkeit mit sich bringt, dass die zur Verfügung stehenden SWS nicht nur einem Studiengang zugeordnet werden. Während die Personalstruktur in der Personalübersicht im Bachelorstudiengang Architektur mit zehn Schwerpunkt-Professuren günstig erscheint, kann dies für den Masterstudiengang nicht festgestellt werden.

Den Ausführungen des Selbstberichts kann entnommen werden, dass sieben Professuren gleichwertig in den Bachelor- und den Masterstudiengang eingebunden sind. Dies könnte jedoch vermuten lassen, dass der Bachelorstudiengang mit sieben Lehrsemestern nicht ausreichend durch hauptamtliche Professuren besetzt wäre.

In der am 13. Januar 2023 nachgereichten Personalübersicht ist dem Masterstudiengang Architektur hingegen nur eine Schwerpunkt-Professur zugeordnet, die zudem in zahlreichen weiteren Studiengängen aktiv lehrt. Inwiefern eine adäquate Umsetzung der festgelegten Ausbildungsziele mit drei wählbaren Schwerpunktbereichen gesichert werden kann, erscheint daher nur bedingt nachvollziehbar. Ergänzt wird diese Professur laut Personalübersicht durch sieben interdisziplinär tätige Professuren anderer Studiengänge, eine Honorarprofessur und weitere fünf Lehrbeauftragte. Hauptberufliche Professuren sind nach Ansicht des Gutachtergremiums mindestens für die drei Schwerpunktbereiche notwendig. Dabei muss sichergestellt sein, dass ein intensiver diskursiver Austausch zwischen hauptamtlichen Lehrenden und Studierenden in den laut SPO „zentralen baukulturellen Feldern“ der Projektmodule und deren Vertiefung für alle Studierenden in ihren jeweils gewählten Schwerpunkten möglich ist. In diesem Zusammenhang ist wenig nachvollziehbar, warum ein Bachelorprojekt im Umfang von 12 ECTS-Punkten mit 6 SWS ausgestattet ist, das gleichgroße Modul im Masterstudiengang hingegen mit 4 SWS, zumal der Selbstlernanteil im Verhältnis zu den Projekten auf Bachelorebene sehr hoch erscheint. Daher empfiehlt das Gutachtergremium in Anlehnung

an die Hochschulzulassungsverordnung (Anlage 1 Verfahren zur Berechnung der personellen Aufnahmekapazität) zu prüfen, inwiefern eine Verstärkung des Personalstamms im Fachbereich möglich ist. Zugleich wird betont, dass im Rahmen der Gespräche auch auf explizite Nachfrage hin weder die Studierenden von einer unangemessenen Betreuungsquote noch die Lehrenden von übermäßiger Arbeitslast berichtet haben.

Eine dezidierte Berechnung, welche Professur prozentual welchem Studiengang zugeordnet ist, wurde nicht vorgelegt.

Zuletzt ist aufgefallen, dass von den 11 Professuren mit architektonischem Lehrdeputat acht männlich besetzt sind. Ein Anteil von lediglich 27% weiblichen Professuren erscheint dem Gutachtergremium besonders bei einem deutlichen Übergewicht von Studentinnen sowie für ein Kollegium mit zahlreichen erst kürzlich erfolgten Berufungen nicht zeitgemäß.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Verteilung der Lehrdeputate auf die jeweiligen Studiengänge sollte transparenter abgebildet werden und ggf. sollte geprüft werden, inwiefern eine Aufstockung des Lehrpersonals am Fachbereich möglich ist.

„Bauingenieurwesen“ (B.Eng./M.Eng.)

Sachstand

In den Studiengänge „Bauingenieurwesen“ (B.Eng./M.Eng.) lehren insgesamt 13 hauptamtliche Professorinnen und Professoren. Diese decken die Lehre in nahezu allen Modulen ab.

Im Bachelorstudiengang wird die Lehre lediglich in den Modulen „Ingenieurmathematik“ 1 und 2 von einer Lehrkraft für besondere Aufgaben durchgeführt. Außerdem wird das Wahlpflichtmodul „Wohngebäudeportfolio“ von einem Honorarprofessor übernommen.

Im Masterstudiengang wird die Lehre lediglich im Modul „Höhere Mathematik und Statistik“ von einer Lehrkraft für besondere Aufgaben durchgeführt. Das Modul „Bau-, Umwelt- und Verwaltungsrecht“ wird außerdem von einem Honorarprofessor übernommen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelor- und der Masterstudiengang im Bauingenieurwesen greifen personell ineinander und können nicht getrennt voneinander betrachtet werden, zumal in den Unterlagen nicht durchgängig konkretisiert wird, welchen Professuren welcher Lehranteil an welchem Studiengang zukommt. Die

personelle Ausstattung entspricht dem bundesweit üblichen Standard in Studiengängen des Bauingenieurwesens dieser Größenordnung, zumal zusätzliche Synergieeffekte durch die Kooperation mit der Professorenschaft der Architekturstudiengänge am Fachbereich bestehen.

Die Lehre wird laut vorgelegten Unterlagen fast ausschließlich durch hauptamtliches Lehrpersonal abgedeckt. Alle wesentlichen Fachgebiete des Bauingenieurwesens sind professoral besetzt. Am Fachbereich sind ca. 50 weitere MitarbeiterInnen (z.T. in Teilzeit) tätig. Die Umsetzung des Studiengangskonzepts ist somit vollkommen gesichert. Seitens des Studienganges wurde der Wunsch nach einer zusätzlichen Professur im Verkehrswesen zur Verstärkung von Forschungsaktivitäten geäußert, wobei die vorgesehene Lehre im Bereich Verkehrswesen auch mit der aktuellen Aufstellung als abgesichert bewertet wird.

Besonders positiv ist zu bewerten, dass der Großteil der Lehre durch hauptamtliches Personal erbracht wird, da dadurch eine kontinuierlich hohe Qualität und Zuverlässigkeit gewährleistet werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die Verteilung der Lehrdeputate auf die jeweiligen Studiengänge sollte transparenter abgebildet werden und ggf. sollte geprüft werden, inwiefern eine Aufstockung des Lehrpersonals am Fachbereich möglich ist.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Die TH Lübeck liegt im Süden Lübecks auf einem Campus mit gemeinsam genutzten Einrichtungen (Hochschulbibliothek, Mensa, Auditorium Maximum, IMTE, Universitätsklinikum, BioMedTec Wissenschaftscampus). Der Fachbereich Bauwesen greift auf räumliche und technische Ressourcen der Hochschule zurück. Der Fachbereich Bauwesen nutzt die Gebäude 3, 14 und 15 (einschl. Bauforum) sowie das Seminargebäude (Gebäude 25) auf dem Campus der TH Lübeck. Die Ausstattung der Büroräume und Vorlesungs- und Seminarräume sowie der Labore, inkl. der dafür notwendigen personellen Ressourcen, entspricht laut Selbstbericht dem mittleren Standard einer deutschen Hochschule für angewandte Wissenschaften. Für die Studiengänge Architektur und Stadtplanung wurde weiterer Raumbedarf bei der GMSH (Gebäudemanagement Schleswig-Holstein) angemeldet.

Den Studierenden stehen unterschiedliche Arbeitsorte für individuelle Arbeitsanforderungen zur Verfügung. Dazu zählen Kommunikationszone, Seminarräume, Modellbau-Werkstatt und IT-Räume.

Die IT-Ausstattung im Fachbereich Bauwesen wurde im Rahmen der Sanierung von Gebäude 15 und 16 2016 erneuert. Über das Netzwerk der TH Lübeck ist laut Selbstbericht die umfangreiche Nutzung erforderlicher Softwarelizenzen möglich; ebenso stehen den Studierenden Computerpools zur Nutzung von Hardware zur Verfügung. Von Bedeutung für die Organisation und Durchführung hybrider Lehrangebote ist die technische Unterstützung durch das Zentrum für digitale Lehre (ZDL) und die oncampus GmbH.

Nach Angaben der Hochschule berät und unterstützt das ZDL Lehrende und Angehörige aller Fachbereiche bei der Umsetzung digital gestützter Lehr-/Lernformen in technischer und didaktischer Hinsicht im Rahmen des Präsenz- und des Onlinestudiums. Die Angebote umfassen u.a. Infoveranstaltungen, Schulungen und Workshops ebenso wie individuelle (medien-) didaktische Beratungsangebote und Coaching für Lehrende und Unterstützung bei der Medien- und Videoproduktion. Die oncampus GmbH ist eine hundertprozentige Tochter der TH Lübeck und hat sich seit dem Jahr 2003 zu einem der europäischen Megaprovider im E-Learning entwickelt. Sie ist u. a. der Servicedienstleister der Virtuellen Fachhochschule. Im November 2021 ist oncampus zwei Sigel für die Lehre im Onlineformat verliehen worden: „Top Anbieter für Weiterbildung 2022“ und „Top Arbeitgeber“. Bei oncampus werden Prozesse ständig optimiert; das Qualitätsmanagementsystem ist sowohl nach ISO 9001 als auch nach ISO 29990 zertifiziert.

Die informationstechnische Durchführung des Studiengangs erfolgt laut Selbstbericht im Wesentlichen über die Lernplattform Moodle, die von der oncampus GmbH betrieben wird. Der Lernraum bietet eine einheitliche Bedieneroberfläche für die Lerninhalte und die verschiedenen Kommunikationsmöglichkeiten. Diese interaktive Umgebung unterstützt das uneingeschränkte, zeitlich und örtlich flexible Arbeiten. Der Lernraum ist mit allen gängigen Browsern aufrufbar. Zudem wurde eine mobile Version entwickelt, die über mobile Endgeräte (Smartphones, Tablets) abgerufen und genutzt werden kann. Neben den einzelnen Kursen des Studienganges gibt es die Austausch- und Informationsplattformen für Lehrende sowie fächerübergreifende Kurse, wie beispielsweise die Fachbereichskurse, in denen organisatorische Informationen an die Studierenden weitergegeben werden.

Die Bibliothek ist eine zentrale Einrichtung auf dem Campus, die die Lehrenden und alle Studierenden bei der Beschaffung von Informationen unterstützt. Die Zentrale Hochschulbibliothek Lübeck (ZHB) ist eine gemeinsame Einrichtung der Universität zu Lübeck und der TH Lübeck. Sie dient als wissenschaftliche Fachbibliothek der Forschung und Lehre, dem Studium und der beruflichen Weiterbildung auf den Gebieten Medizin, Technik, Wirtschaft, Bauwesen und Naturwissenschaften und ist in erster Linie für die Literaturversorgung der Hochschulangehörigen beider Hochschulen zuständig. Darüber hinaus steht die ZHB anderen Personen zur Nutzung offen, wenn sie Literatur für

Forschung oder berufliche Weiterbildung aus den oben genannten Bereichen benötigen. Die Kataloge sind für alle Studierenden jederzeit über das Internet zugänglich. Über das Internet ist auch der Zugang zur Online-Fernleihe gegeben. Die Bibliothek bietet Online-Zeitschriften und Datenbanken an, von denen einige aus lizenzrechtlichen Gründen in der Regel nur von Computern zugänglich sind, die zu einer der beiden Hochschulen gehören. Für Studierenden besteht ein freier Zugang zu einer Vielzahl von nationalen, europäischen und internationalen Normen über das System PERI-NORM.

Für den Masterstudiengang „Stadtplanung“ (M.Sc.) steht laut Selbstbericht ein Atelierraum zur Verfügung. Hier finden keine Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge statt, und es besteht in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten die Möglichkeit, den Raum für eigenständige Arbeitsaktivitäten zu nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Bibliotheksausstattung wird als gut bewertet, insbesondere da auch Zugriffsmöglichkeiten online bestehen. Auch die IT-Ausstattung wird als zeitgemäß wahrgenommen und entspricht den Bedarfen des Fachbereichs.

Die Laborausstattung ist insbesondere im Bereich Bauingenieurwesen sehr gut. Es werden verschiedene Speziallabore betrieben, die in die Lehre fest eingebettet sind. Beispielhaft wurden im Rahmen der online Begutachtung ausgewählte Labore präsentiert, wobei insbesondere auch die hinterlegte Beschreibung der Versuchseinrichtung positiv zu bewerten ist.

Hinsichtlich der Ausstattung mit Arbeitsräumen wird teilweise Optimierungsbedarf gesehen. Während Masterstudierende der Stadtplanung und auch Studierende der Bauingenieurwesen-Studiengänge auf Arbeitsräume in angemessenem Umfang zugreifen können, ist insbesondere bei den Architektur-Studiengängen derzeit ein Engpass identifiziert, dem die TH Lübeck bereits entgegenwirkt. So wurde für höhere Semester des Bachelorstudiengangs in überbrückbarer Entfernung zum Campus zusätzlicher Arbeitsraum (die sog. „Kulturwerkstatt“) angemietet, der nun für den Studienbetrieb vorbereitet wird. Dies möchte das Gutachtergremium ausdrücklich begrüßen, zumal sich die Studiengangsverantwortlichen gegenüber möglichen Herausforderungen sensibel zeigen. Auch ist bereits für technisches Personal vor Ort Sorge getragen. Die Minderung des Problems durch die Nutzung der 'Kulturwerkstatt' ist daher räumlich sehr reizvoll, organisatorisch durch die Distanz zu Lehrenden, Werkstätten und Bibliothek jedoch mutmaßlich erschwert.

Es ist weitere Nutzfläche von 2000qm beantragt, deren Umsetzung jedoch derzeit kaum absehbar ist.

Auf studentischer Seite wurde eingeworfen, dass besonders mit Blick auf umfangreichere Öffnungszeiten der Arbeitsräume schnell und leicht Abhilfe geschaffen werden könnte. Das

Gutachtergremium möchte daher ausdrücklich empfehlen, die (u.a. durch die Pandemie) eingeschränkten Öffnungszeiten auch auf Tagesrandzeiten, Wochenenden und Feiertage zu erweitern. Vorgebachte Äußerungen, dass dies aus verwaltungstechnischen Gründen nicht umzusetzen ist, blieben wenig überzeugend.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle begutachteten Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Die vorhandenen Arbeitsplätze sollten besonders für Architekturstudierende gemäß Planung erweitert werden und die Zugänglichkeit durch Studierendenfreundlichere Öffnungszeiten verbessert werden.

2.2.5 Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Gemäß Teil IV PVO können an der TH Lübeck folgende Prüfungsformen abgehalten werden: mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit, Studienarbeit, Projektarbeit und Portfolioprüfung. Alle Prüfungsformen sind dort definiert.

Laut Selbstbericht werden die Prüfungsformen von den Dozentinnen und Dozenten im Rahmen der Feedbackgespräche mit den Studierenden des Studienganges thematisiert und schrittweise weiterentwickelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

„Stadtplanung“ (M.Sc.)

Sachstand

Gemäß Anlage 1 Modulplan der SPO-MS sind im Studiengang die Prüfungsformen Projektarbeit, Portfolio und mündliche Prüfung vorgesehen, wobei ein besonderer Fokus auf den Portfolioprüfungen liegt. Laut Modulhandbuch ist darüber hinaus beim Modul „Exkursion“ eine Studienleistung in Form eines Referats vorgesehen.

Für den Studiengang Stadtplanung Master stehen für ggf. durchgeführte Klausuren zwei Prüfungszeiträume im Jahr, in der Regel jeweils mit einer Dauer von 10 Tagen, zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind nach Meinung des Gutachtergremiums adäquat ausgewählt und bewegen sich in einem für Studiengänge der Stadtplanung üblichen Spektrum. Die Leistungserhebungen erfolgen modulbezogen und kompetenzorientiert. Aufgefallen ist der recht hohe Anteil an Portfolioprfungen, die eher offen ausgelegt wird. Hierzu wurde konkretisiert, dass immer zu Beginn eines Semesters die jeweiligen Anforderungen bekannt gegeben werden. Dies wird auch auf Studierendenseite als praktikable Lösung wahrgenommen. Die Studiengangsleitung betont im Gespräch, dass unter dieser Prüfungsform auch Leistungen wie Experimente, wissenschaftliche Studien und Präsentationen gefasst werden, die wiederum die Befähigung zu einer wissenschaftlichen Arbeitsweise fördern sollen. Das nimmt diesen Ansatz als sinnvoll wahr.

Die Überprüfung und Weiterentwicklung der Prüfungsformen wurden in den Gesprächen nicht explizit thematisiert. Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch Feedbackprozesse Weiterentwicklungsbedarf kommuniziert wird und entsprechend berücksichtigt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

„Architektur“ (B.A.)

Sachstand

Im Studiengang sind laut Anlage 1 Modulplan der SPO-BA die Prüfungsformen Portfolioprfungen, Projektarbeiten, Studienarbeiten und Klausuren vorgesehen, wobei die Portfolioprfung deutlich überwiegt. In zwei Modulen sind darüber hinaus Studienleistungen vorgesehen, die unbenotet bleiben und beliebig oft wiederholt werden können.

Für den Studiengang stehen für ggf. durchgeführte Klausuren derzeit vier Prüfungszeiträume im Jahr, in der Regel jeweils mit einer Dauer von 10 Tagen, zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungsformen sind angemessen vielfältig ausgewählt und scheinen auch der Lernkurve im Bachelorstudium gut angepasst. Der Begriff der Portfolioprfung ist nach Prüfungsverfahrensordnung ein sehr weiter Begriff, der laut Aussage im Gespräch immer zu Semesterbeginn innerhalb eines Moduls konkretisiert wird.

Nachholprüfungen bei Nichtbestehen werden in angemessener Häufigkeit angeboten.

Hinsichtlich der Anzahl der erhobenen Prüfungsleistungen pro Semester hat die im vergangenen Akkreditierungszeitraum erfolgte Umstrukturierung laut Angabe der Studiengangsleitung bereits Erleichterung der Studierbarkeit gebracht.

Die Möglichkeit, in zweisemestrigen Modulen für Hochschulwechsler Leistungen nach dem ersten Semester zu attestieren, unterstützt die Mobilität der Studierenden.

Mit Blick auf die Bachelorarbeit ist aufgefallen, dass neben den vorgesehenen 10 ECTS-Punkten für die schriftliche Bearbeitung und den 2 ECTS-Punkten für das begleitende Kolloquium ein weiteres Modul „Visualisierung Bachelorarbeit“ im Umfang von 3 ECTS-Punkten sowie „Bachelorseminar“ mit weiteren 5 ECTS-Punkten im Studienverlaufsplan erscheint. Hierzu beschreibt die Hochschule, dass das Kriterium der Visualisierung als sehr wichtig wahrgenommen wird und als eigenständigen Nachweis einer Kompetenz ganz deutlich hervorgehoben werden soll. Das Bachelorseminar ist hingegen laut Modulhandbuch als Projektstudie angelegt, die auf die Bearbeitung der Entwurfsaufgabe vorbereiten soll. Das Gutachtergremium bewertet diese Konstellation zwar als sinnvoll, weist aber auch darauf hin, dass die aktuelle Betitelung zu Missverständnissen hinsichtlich des Gesamtumfangs der Bachelorarbeit führen kann. Für eine unmissverständliche Definition des Gesamtumfangs der Bachelorarbeit im Rahmen der zulässigen Spannweite ist daher die Betitelung der einzelnen Module entsprechend anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die ECTS-Punkte der Bachelorarbeit sind in klarer Abgrenzung von benachbarten Modulen im Rahmen der zulässigen Spannweite festzulegen; die Angaben in Modulhandbuch, SPO und Anlage zur SPO müssen sich dabei entsprechen.

„Architektur“ (M.A.)

Sachstand

Da der Studiengang rein aus Wahlpflicht- und Projektmodulen besteht, kann nur unverbindlich aufgelistet werden, welche Prüfungsformen absolviert werden.

Grundsätzlich ist der Masterstudiengang projektorientiert aufgebaut, sodass entsprechend gelagerte Module mit Projektarbeiten als Prüfungsleistung abgeschlossen werden. Darüber hinaus können Hausarbeiten und/oder Portfolioprüfungen sowie je nach Wahl auch vereinzelt Klausuren vorgesehen sein.

Im Zuge der Masterarbeit ist zudem ein mündliches Abschlusskolloquium verpflichtend zu absolvieren.

Für den Studiengang stehen für ggf. durchgeführte Klausuren zwei Prüfungszeiträume im Jahr, in der Regel jeweils mit einer Dauer von 10 Tagen, zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch im Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) werden die vorgesehenen Prüfungsformen als angemessen variabel und kompetenzorientiert wahrgenommen. Pro Modul ist eine Prüfung vorgesehen, die ersichtlich an den Lernzielen des jeweiligen Moduls ausgerichtet ist.

Unklar bleibt lediglich die Bepunktung der Abschlussarbeit, insbesondere die Gewichtung und Anrechnung des Masterseminars. Laut § 8 SPO-AM (in der am 5. Dezember 2022 vorgelegten Version) umfasst die Masterarbeit 18 ECTS-Punkte und das Kolloquium 2 ECTS-Punkte (i.e. insgesamt 20 ECTS-Punkte), wobei in § 6 (5) zusätzlich ein „Masterseminar“ (4 ECTS-Punkte erscheint). Dieses wird jedoch nicht im Modulhandbuch (in der am 5. Dezember 2022 vorgelegten Version) erwähnt; dort ist lediglich von Masterarbeit und Abschlusskolloquium im Gesamtumfang von 24 ECTS-Punkten die Rede. Dies würde sich wiederum mit der Abbildung in Anlage 1 der SPO-AM decken.

Inwiefern das Masterseminar mit 4 ECTS-Punkten in diese Berechnung einzubeziehen ist, muss daher klargestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die ECTS-Punkte der Masterarbeit sind in klarer Abgrenzung zu dem benachbarten Masterseminar festzulegen.

„Bauingenieurwesen“ (B.Eng.)

Sachstand

Gemäß Anlage 1 Modulplan der SPO-BB werden im Pflichtbereich des Studiengangs die Prüfungsformen Projektarbeit, Klausur, Portfolio und mündliche Prüfung eingesetzt, wobei ein klarer Fokus auf Klausuren liegt. Dies wird im Wahlpflichtbereich durch Studien- und Projektarbeiten ergänzt.

Ferner sind unbenotete, begleitende Studienleistungen vorgesehen.

Für den Studiengang stehen für ggf. durchgeführte Klausuren derzeit vier Prüfungszeiträume im Jahr, in der Regel jeweils mit einer Dauer von 10 Tagen, zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Prüfungssystem für den Studiengang beinhaltet eine große Bandbreite an Prüfungsformen, wodurch ein kompetenzorientiertes und an den Zielen des Studiengangs sowie der Module orientiertes Prüfen unterstützt wird. Damit werden zugleich die unterschiedlichen Qualifikationsziele

(Wissenschaftlichkeit, Kommunikationsfähigkeit, Präsentationsfähigkeit) abgedeckt, die in dem Studiengang vermittelt werden sollen.

In den Modulbeschreibungen sind die konkreten Prüfungsformen der einzelnen Module benannt. Eine interessante Prüfungsform ist hierbei die Portfolio-Prüfung, deren Anforderungen immer zu Semesterbeginn kommuniziert werden. Aufgefallen ist, dass die Dauer der Prüfungen im Modulhandbuch oft nicht genannt ist. Das Gremium regt an, diese zu ergänzen.

Aufgrund der Aussage einer Studierendenvertretung würde es dem Gremium zudem sinnvoll erscheinen, die Kriterien, welche als Grundlage zur Bewertung von schriftlichen Hausarbeiten und auch der Abschlussarbeit herangezogen werden, transparenter zu machen, so dass die Studierenden besser nachvollziehen können, warum ihre Leistung entsprechend bewertet wurde.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

„Bauingenieurwesen“ (M.Eng.)

Sachstand

Gemäß Anlage 1 Modulplan der SPO-MB werden im Studiengang die Prüfungsformen Klausur, mündliche Prüfung, Projektarbeit sowie Portfolioprüfung eingesetzt. Ferner sind vereinzelt unbenotete Studienleistungen vorgesehen.

Für den Studiengang stehen für ggf. durchgeführte Klausuren derzeit vier Prüfungszeiträume im Jahr, in der Regel jeweils mit einer Dauer von 10 Tagen, zur Verfügung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die gewählten Prüfungsformen sind vielfältig und angemessen ausgewählt. Alle eingesetzten Prüfungsformate sind grundsätzlich sehr gut zur Überprüfung der Kompetenzen in Modulen des Bauingenieurwesens geeignet. Dies gilt für Klausuren, mündliche Prüfungen, Projektarbeiten oder Portfolio-Prüfungen, welche aus bis zu fünf Prüfungselementen bestehen können. Verbindliche Angaben bezüglich der einzelnen Bestandteile werden jeweils zu Semesterbeginn bekanntgegeben.

Inwieweit die hohe Anzahl an Portfolio-Prüfungen den Prüfungsaufwand für ein Modul überdurchschnittlich erhöhen oder ob sie als studienbegleitend zu erbringende Leistungen sinnvoll eingesetzte Instrumente sind, hängt von der jeweiligen Ausgestaltung des Moduls und der gewählten Prüfungselemente ab. Die Studierenden haben sich im Gespräch jedoch nicht negativ dazu geäußert, weshalb davon ausgegangen wird, dass diese Prüfungsform als studienbegleitende Prüfungsleistung den für die Module zulässigen Arbeitsaufwand nicht übersteigt.

Resümierend wird der Einsatz verschiedener Prüfungsformen als sehr positiv gewertet.

Einzig mit Blick auf den Umfang der Masterarbeit ergeben Modulhandbuch und SPO kein einheitliches Bild. Während in der SPO durchgängig von einem Umfang von 16 ECTS-Punkten, zuzüglich 4 ECTS-Punkte Kolloquium gerechnet wird, sind im Modulhandbuch bei dem Modul Masterarbeit 17 ECTS-Punkte angegeben. Anhand der grafischen Darstellung des Studienverlaufs ist davon auszugehen, dass das Modul „Masterseminar“ mit 4 ECTS-Punkten rechnerisch und inhaltlich nicht als Bestandteil der Masterarbeit gewertet wird. Die abweichende Angabe der ECTS-Punkte ist dennoch zu korrigieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die im Modulhandbuch hinterlegte Angabe der ECTS-Punkte der Masterarbeit ist der Angabe in der SPO anzupassen.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Nach Angaben der Hochschule sind alle Studiengänge modularisiert und jedes der Module schließt mit einer Modulprüfungsleistung ab, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit den Lehrveranstaltungen des Moduls steht. Für jedes Semester ist ein Arbeitsaufwand im Umfang von 30 ECTS-Punkten vorgesehen. Organisatorische und inhaltliche Details können die Studierenden für jedes Modul über die eLearning-Plattform moodle abrufen. Studierende werden mit keinen terminlichen Überschneidungen von Lehrveranstaltungen konfrontiert, wenn sie nicht Angebote aus verschiedenen Semestern miteinander kombinieren. Zudem werden in jedem Semester alle Module durch die Studierenden evaluiert und durch regelmäßige Feedbackgespräche mit der Fachschaft und den Studierenden auf mögliche Fragestellungen (z.B. Workload oder terminliche Abstimmung von Abgaben) untersucht.

Gemäß § 25 PVO können nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung, verspäteter oder versäumter Abgabe einmal wiederholt werden. Bestandene Modulprüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

Gemäß § 6 PVO werden die Prüfungszeiträume sowie die entsprechenden Meldefristen für die abzulegenden Modulprüfungen durch den Prüfungsausschuss bis spätestens einen Monat vor Beginn des allgemeinen Prüfungszeitraumes in hochschulüblicher Weise bekannt gegeben. Bei Prüfungen,

die während der Vorlesungszeit stattfinden, legt die oder der Lehrverantwortliche innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn Prüfungsart, Umfang und Termin fest und gibt diese in hochschulüblicher Weise bekannt. Laut Selbstbericht stehen für ggf. durchgeführte Klausuren zwei Prüfungszeiträume im Jahr, in der Regel jeweils mit einer Dauer von 10 Tagen, zur Verfügung. Nach den Angaben im Modulhandbuch werden die Module der begutachteten Masterstudiengänge jährlich, die der begutachteten Bachelorstudiengänge jedes Semester angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums in allen Studiengängen grundsätzlich innerhalb der Regelstudienzeit gewährleistet, auch wenn laut Studierendenstatistik viele Studierende eine längere Studienzeit in Kauf nehmen (vgl. auch Kapitel Studienerfolg). Eine überschneidungsfreie Planung der Pflichtmodule innerhalb eines Studiengangs wird seitens der Hochschule gewährleistet. Mit einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 ECTS-Punkten pro Semester und einer Prüfungsdichte von maximal sechs Prüfungen pro Studiensemester wird die Studierbarkeit zusätzlich sichergestellt. Auch die frühzeitige Bekanntgabe der Prüfungszeiträume erleichtert Planung und Vorbereitung. Darüber hinaus wird rechtzeitig zu Semesterbeginn bekannt gegeben, wenn bei einzelnen Lehrveranstaltungen bestimmte Aspekte zu berücksichtigen sind.

Einzig die Definition der Prüfungsform „Portfolioprüfung“ war dem Gutachtergremium zunächst nicht klar, was jedoch in den Gesprächen erläutert wurde und von den Studierenden ausdrücklich begrüßt wird.

Mit Blick auf das Modularisierungskonzept wird insbesondere der Studiengang „Architektur“ (B.A.), in Teilen aber auch der Studiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) als auffällig wahrgenommen. Häufig sind Module mit weniger als 5 ECTS-Punkten vorgesehen, wobei mehrfach halbe ECTS-Punkte vorgesehen sind; im Studiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) sind hiervon sieben, im Studiengang „Architektur“ (B.A.) 16 Module betroffen. Für diese Stückelung führt der Fachbereich inhaltliche Gründe an, die das Gutachtergremium grundsätzlich nachvollziehen kann. Auch wurde im Gespräch betont, dass die Anzahl der Prüfungen pro Semester von sieben auf fünf reduziert wurde. Das Gutachtergremium sieht die Studierbarkeit durch das kleinteilige Angebot daher nicht als gefährdet an, möchte jedoch auf mögliche Schwierigkeiten bei Anrechnungsfragen hinweisen, die sich für die Studierenden bspw. bei Studiengangs- oder Hochschulwechsel ergeben können, insbesondere hinsichtlich der Vergabe halber ECTS-Punkte. Als einfache Lösung würde auf der Hand liegen, bspw. Module im Umfang von 2,5 ECTS-Punkten zu 5 ECTS-Punkten zusammenzufügen. Insbesondere im Studiengang „Architektur“ (B.A.) wird hier klares Potenzial mit niederschwelliger Umsetzung gesehen. Da der Studiengang „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.) in deutlich geringerem Umfang betroffen ist, wird hier kein Handlungsbedarf abgeleitet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Studiengang „Architektur“ (B.A.) sollten kleine Module mit bspw. 2,5 ECTS-Punkten zu 5 ECTS-Modulen zusammengeführt werden.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Das von der Universität zu Lübeck und der Stadt Lübeck gegründete Zentrum für kulturwissenschaftliche Forschung Lübeck (ZKFL) vernetzt seit zehn Jahren kulturwissenschaftliche Forschungsaktivitäten in Lübeck. Diese Kontakte werden künftig in einem gemeinsamen Studienprogramm unter dem Titel „Lübeck-Studien zur Stadtbaukultur“ verbunden.

Das Programm wird unter dem Dach des ZKFL organisiert und im Rahmen eines Wahlpflichtmoduls jährlich im Wintersemester in den Masterstudiengängen „Stadtplanung“ (M.Sc.) und „Architektur“ (M.A.) an der TH Lübeck angeboten.

Jedes Semester der „Lübeck-Studien“ wird unter ein spezifisches Oberthema gestellt, das im Vorfeld von den Partnern gemeinsam festgelegt wird. Konkret bedeutet das, dass Studierende in den benannten Masterstudiengängen einen thematischen Schwerpunkt zu „Stadtbaukultur in Lübeck“ bilden können, hierfür bestimmte, ohnehin angebotene Module kombinieren und für die erfolgreiche Absolvierung dieser Schwerpunktbildung ein Zertifikat erhalten.

Das ZKFL tritt als Veranstalter der „Lübeck-Studien zur Stadtbaukultur“ auf und vernetzt die verschiedenen Akteure. Die Stipendiaten des ZKFL können als Expert*innen für ihre Promotionsthemen, als Vortragende oder CO-Betreuer eingebunden werden.

Die Fachgruppe Stadt ist laut Selbstbericht im Sinne eines wissenschaftlichen Beirates Initiator und Gründungsmitglied des Forum Stadt und Land SH. Diese institutionenübergreifende Initiative im Bereich Stadt und Ortsentwicklung im Land Schleswig-Holstein hat das Ziel der fachlichen Vernetzung, in die auch die Studiengänge der Stadtplanung eingebunden sind. Die Fachgruppe ist des Weiteren

im Landesbeirat Wohnen und im Landesplanungsrat des Landes Schleswig-Holstein vertreten, im Beirat der HafenCity Hamburg GmbH, im Netzwerk Habitologie, das die deutschsprachige Wohnforschung verknüpft, und in der DASL. Weiterhin ist die Fachgruppe vernetzt mit der Metropolregion Hamburg und den Hochschulen in Lüneburg (Leuphana), Wismar und der HCU in Hamburg. Hier wird intensiv an der Kooperation mit Klein- und Mittelstädten in der Region gearbeitet, mit dem Ziel z.B. durch Studienprojekte in einen engen Diskurs über planerische Perspektiven zu ausgewählten Fragestellungen in diesen Städten zu treten. Ein Austausch besteht auch zur Akademie für ländliche Räume, mit der über die Perspektiven peripher gelegener Räume angesichts einer zunehmenden flächenhaften Digitalisierung nachgedacht wird. Auch von dieser Kooperation sollen Impulse in die Lehre eingehen. Zudem sind die Mitglieder der Fachgruppe eingeladene Vortragende bei Fachtagungen und Konferenzen.

Auch aus Forschungsaktivitäten entstehen nach Angaben der Hochschule Impulse für die Lehre: Aktuell betreibt die Fachgruppe z.B. die wissenschaftliche Begleitung von einem der Pilotprojekte zur Kleinstadtakademie und ist federführend mit der HCU Hamburg für Begleitforschung zur BMBF Programminitiative Sustainable Urban Regions im Rahmen der FONA verantwortlich. Für den Städteverband Schleswig-Holstein werden Handlungsleitfäden für die Kommunen zur Bereitstellung zukunftsfähigen und bedarfsgerechten Wohnraums entwickelt. Das Land Schleswig-Holstein ist Auftraggeber einer Studie zu Tiny Houses als Option für kosten- und flächensparendes Wohnen. Die Impulse aus Forschungsaktivitäten und der daraus bereits erwachsene regelhafte Austausch mit hochschulexternen Akteuren wird ergänzt um systematische Reflexionsebenen im Fachbereich: Der Studienausschuss Stadtplanung begleitet kontinuierlich das Angebot des Studiengangs und steuert es bei Bedarf nach. Der mit hochrangigen Vertreterinnen und Vertreter aus der stadtplanerischen Praxis besetzte Beirat der Studiengänge Stadtplanung kommt mindestens einmal pro Semester zusammen und reflektiert über Möglichkeiten der Weiterentwicklung und Detailgestaltung des Studienprogramms Stadtplanung, aber auch über das Qualifikationsprofil der Absolventinnen und Absolventen und ihren möglichst reibungsfreien Übergang in die vielfältigen Einsatzbereiche der Berufspraxis.

Laut Selbstbericht sind die Lehrenden der begutachteten Studiengänge in aktuellen Forschungsthemen ihrer Fachgebiete involviert.

Auch im Bereich Bauingenieurwesen sind die Lehrpersonen in wirtschaftliche Projekte eingebunden, so dass ein fachlicher Austausch sowohl auf wissenschaftlicher als auch auf anwendungsbezogener Ebene stattfindet. Auch werden Fortbildungsveranstaltungen organisiert, an dem Studierende und Lehrende gleichermaßen teilnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die fachliche Vernetzung der Lehrenden findet national und teilweise international in (Forschungs-) Projekten statt, sodass wiederholend Impulse in die akademische Lehre gegeben werden. Auch die unmittelbare Nähe zur Universität zu Lübeck sowie die bereits bestehenden interdisziplinären Verbindungen an der TH Lübeck (bspw. im Bereich Wasserinfrastruktur) sind als wertvolle Bereicherung für die begutachteten Studiengänge zu werten. Darüber hinaus wurde vor zwei Jahren ein Beirat eingerichtet, der als Schnittstelle zwischen Wissenschaft und Berufspraxis wirkt. Das Alumni-Netzwerk befindet sich weiterhin im Aufbau (vgl. Kapitel Studienerfolg).

Die Lehrenden erhalten nach Bedarf Forschungsfreiräume für angewandte Forschungsfragen. Jedoch ist die relativ intensive Verzahnung der Studienangebote und Fächer nicht nur von Vorteil, sondern auch eine mögliche Eingrenzung eventueller Entwicklungsräume. Das Gremium regt an, ein Optimum zwischen Lehrbelastung und Forschungsarbeit sowie deren Einbettung in die Lehre auszuloten, wobei derzeit die klassische Lehre im Fokus steht.

Hinsichtlich der methodisch-didaktischen Ansätze bestätigt das Gutachtergremium einen fundierten Ansatz.

Zuletzt möchte das Gutachtergremium noch auf eine Beobachtung hinweisen, die über die Bewertung des Kriteriums hinaus geht: Aus dem fachlichen Netzwerk am begutachteten Fachbereich der TH Lübeck und den daraus entstehenden Möglichkeiten scheinen sich günstige Bedingungen zu ergeben, einen Studiengang im Bereich „Schienenverkehr“ zu tragen. Insbesondere durch die bestehende Marktnotwendigkeit regt das Gutachtergremium diesbezügliche Überlegungen an.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Selbstbericht geben Evaluationen und Statistiken hochschulweit wie auch auf Studiengangs- und Lehrveranstaltungsebene wertvolle Informationen zum Status Quo und auch Hinweise auf Verbesserungsbedarf. Ableitend von diesen Erkenntnissen treten die unten benannten und die

individuell zugeschnittenen Maßnahmen in Kraft. Durch regelmäßige Auswertungen und abgeleiteten Maßnahmen soll ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess entstehen.

Statistische Auswertungen (z.B. Studierende nach Fachsemestern, Anzahl der Abschlüsse, Abbruch-Quoten) werden nach Angaben der Hochschule kontinuierlich durchgeführt und den Beschäftigten regelmäßig über das Intranet zur Verfügung gestellt. So haben Präsidium, Dekanate, Studiengangleitungen und Lehrende dauerhaft Zugriff auf die Daten und können diese bei der Weiterentwicklung der Hochschule und der Studiengänge in den einzelnen Ausschüssen und Gremien einbeziehen.

Die TH Lübeck hat laut Selbstbericht eine übergreifende Evaluationssatzung verabschiedet, die Standards und Rahmenvorgaben für alle Lehrevaluationen an der TH Lübeck beinhaltet. Der hochschulweit einheitliche Rahmen zur Umsetzung wird durch das Präsidium und das Rechenzentrum in Form von Prozessbeschreibungen und semesterspezifischen Zeitplänen sichergestellt; jede Lehrveranstaltung wird mindestens einmal in zwei Jahren evaluiert. Die Ausgestaltung und Umsetzung der Evaluation erfolgt auf Fachbereichsebene; seit 2016 evaluieren alle Fachbereiche online. Die Auswertung der Evaluationsbögen erfolgt zentral über das Rechenzentrum. Die Ergebnisse einer Evaluation stehen noch im selben Semester zur Verfügung, damit das vorgeschriebene Feedback an die Studierenden in den letzten zwei Vorlesungswochen erfolgen kann. Die Auswertungsergebnisse stehen den jeweiligen Lehrpersonen, den Evaluationsbeauftragten und den Dekanaten zur Verfügung; bei Auffälligkeiten führen die Dekanate Gespräche mit den entsprechenden Lehrenden und leiten bei Bedarf Maßnahmen ein. Das Präsidium erhält von den Dekanaten jeweils einen Bericht, der die ordnungsgemäße Durchführung der Evaluationen bestätigt und Auffälligkeiten nennt. Bei Neuberufenen werden entsprechend der Berufungsrichtlinie alle Lehrveranstaltungen im zweiten und dritten Semester durch den zuständigen Berufungsausschuss evaluiert, um ihre pädagogische und didaktische Eignung zu überprüfen.

Um ein Feedback über den Arbeitsaufwand der Studierenden in den einzelnen Lehrveranstaltungen zu erhalten und ggf. Änderungen zu initiieren, führt die TH Lübeck nach eigenen Angaben regelmäßig Workloaderhebungen bei den Studierenden durch (integriert in die Lehrveranstaltungsevaluation). Somit ist sichergestellt, dass der Workload einer jeden Lehrveranstaltung mindestens einmal in zwei Jahren abgefragt wird. In der Einführungswoche werden außerdem alle Studierenden des 1. Fachsemesters befragt. Das Grundgerüst hierfür bildet ein hochschulweit einheitlicher Basis-Fragebogen, der von den Fachbereichen um spezifische Fragen ergänzt werden kann. Die Ergebnisse werden zentral ausgewertet und den Fachbereichen sowie der Öffentlichkeitsabteilung, der Zulassungsstelle und der Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung gestellt. So wird aus den Ergebnissen gelernt und Verbesserungsmaßnahmen werden initiiert. Auch im Intranet sind die Ergebnisse abrufbar; hier sind auch vergleichende Auswertungen über mehrere Semester eingestellt. Bei den Graduierungsfeiern werden auch die Absolventinnen und Absolventen der TH Lübeck mit einem

standardisierten Fragebogen befragt. Allgemeine Informationen zum absolvierten Studium werden hierbei ebenso erhoben wie Einschätzungen über die Berufschancen, die sich durch das Studium ergaben, bzw. die Abfrage über die ersten beruflichen Erfahrungen. Ein speziell auf die einzelnen Studiengänge ausgerichteter Teil kann darüber hinaus sicherstellen, dass Besonderheiten gezielt ausgewertet werden können. Die Auswertungen gehen auf Fachbereichsebene automatisch den Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche zu; die Studiengangleitungen können spezifisch gefilterte Abfragen für ihren Studiengang erstellen lassen.

Professorale Studiengangleitungen sowie Vertrauensprofessorinnen und -professoren in jedem Fachbereich bieten laut Selbstbericht Studierenden neben dem standardisierten Feedback über die Lehrevaluation oder dem individuellen (anonymen) Feedback über die Wunschbox die Möglichkeit, Rückmeldungen zum Studiengang und der Lehre zu geben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Evaluation der Lehre ist mit definierten Fragebögen, angemessenen Wiederholungsrhythmen und günstig gewählten Zeitpunkten im Semester sinnvoll angesetzt, sodass ein kontinuierliches Monitoring sehr gut ermöglicht wird. Die Evaluationsbefragungen umfassen verschiedene Aspekte studentischer Angelegenheiten, die vorgelegten Ergebnisse lassen insgesamt auf eine hohe Zufriedenheit der Studierenden schließen. Die Einschätzung der Arbeitslast durch die Studierenden ergibt ein angemessenes Bild von allgemeiner Studierbarkeit, wobei individuelle Einschätzungen auf einen anspruchsvollen Studienalltag hinweisen.

Im Rahmen der Gespräche gewann das Gutachtergremium den Eindruck, dass der Austausch mit Studierenden und Lehrenden untereinander aktiv gelebt und zielführend eingesetzt wird.

Auch die Erfolgsquoten der begutachteten Studiengänge werden insgesamt als unauffällig eingestuft. Einzig im Masterstudiengang „Architektur“ (M.A.) scheint die Regelstudienzeit etwas deutlicher erhöht, was die Studiengangleitung plausibel mit einem gewissen „Sog“ ins Berufsleben erklärt, da hier ein hoher Anteil der Studierenden bereits im einschlägigen Bereich tätig sind.

Als klare Verbesserungsmöglichkeit wird wie bei der vorangegangenen Akkreditierung die Befragung von Absolventinnen und Absolventen sowie der direkte Kontakt zu den Alumni gesehen. Hier konnte bislang nur wenig Aktivität beobachtet werden, sodass nach Ansicht des Gremiums wertvoller Input ungenutzt bleibt. Nach Aussage des zentralen QM waren zuletzt alle Anstrengungen in die Einbindung dezentraler Prozesse ins zentrale Qualitätsmanagement geflossen; zunächst soll jedoch die Arbeit mit den ehemaligen Studierenden fokussiert und Erkenntnisse stärker genutzt werden. Das Gremium empfiehlt, hierbei nicht nur den Einstieg ins Erwerbsleben zu untersuchen, sondern auch die wichtige Rückkoppelung zu wertvollen resp. vermissten Qualifikationsgewinnen aus dem Studium zu beleuchten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist für alle Studiengänge erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Absolventenbefragungen und Alumni-Arbeit sollte deutlich ausgebaut werden und es sollte ein Prozess etabliert werden, wie daraus gewonnene Erkenntnisse strukturell in die curriculare Weiterentwicklung der Studiengänge einbezogen werden können.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

a) Studiengangübergreifende Aspekte

Sachstand

Laut Selbstbericht fördert die TH Lübeck die gleichberechtigte und vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Geschlechter in Forschung, Lehre, Studium und der Nachwuchsförderung auf allen Funktionsebenen. Die Gleichstellungspolitik ist institutionalisiert und Bestandteil der Personal- und Organisationsentwicklung. Verbindlich festgelegt ist die Gleichstellungspolitik in der Verfassung, der Hochschulstrategie 2030 sowie im alle fünf Jahre neu aufzustellenden Gleichstellungsplan der Hochschule.

Die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte ist nach Angaben der Hochschule in alle wesentlichen Prozesse der Hochschulen eingebunden. Zusätzlich gibt es in jedem Fachbereich eine nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte, die insbesondere für die Angehörigen und Mitglieder ihres Fachbereichs ansprechbar ist. Auf den Internetseiten sowie im Intranet und im Lernraum sind auch die Angebote der Gleichstellungsbeauftragten aufgeführt. Angebote zur besseren Vereinbarkeit von Studium, wissenschaftlicher Qualifizierung, Beruf und Familie werden kontinuierlich weiterentwickelt. Auf dem Lübecker Hochschulcampus befindet sich eine Kindertagesstätte des Studentenwerks Schleswig-Holsteins für Kinder von Studierenden und Beschäftigten. Des Weiteren gibt es für Kinder von Studierenden und Beschäftigten ein digitales Kinderbetreuungsangebot. Bei freien Plätzen kann die Campusferienbetreuung und das Kinderbetreuungsangebot vor Prüfungszeiten der Universität zu Lübeck mitgenutzt werden. Individuelle Beratungen sind vorhanden und werden weiter ausgebaut. Um bereits frühzeitig das Interesse an MINT zu wecken, werden im JuniorCampus der TH Lübeck primär Kinder und Jugendliche für die Welt der Wissenschaft begeistert. Im Mittelpunkt steht das selbstständige, praktische Experimentieren und Forschen mit Alltagsmaterialien und in den Laboren der TH Lübeck. Einige Angebote richten sich primär an Mädchen. Die TH Lübeck beteiligt sich aktiv an der regelmäßigen Durchführung von „Girls Days“, um den Anteil weiblicher Studierender in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen weiter zu erhöhen. Zudem wird

regelmäßig von der TH Lübeck ein Schnupperstudium für Schülerinnen organisiert. An drei Tagen in den Herbstferien können junge Frauen, Schülerinnen und Auszubildende unter dem Thema "Ich werde Ingenieurin" erste Eindrücke von einem technischen Studium sammeln. Die Schnupperstudentinnen nehmen dazu an regulären Lehrveranstaltungen und Laborversuchen teil.

Die TH Lübeck wurde 2010 erstmalig mit dem Prädikat „TOTAL E-QUALITY“ ausgezeichnet. Seitdem wird das Prädikat nach einem regelmäßig stattfindenden Bewertungsprozess erneuert. Das Ziel von TOTAL E-QUALITY ist, Chancengleichheit und Vielfalt in der Organisation zu etablieren und nachhaltig zu verankern. Seit 2021 wird in den Semester-Lehrevaluationen gefragt, ob die Teilnehmenden sich angemessen gender- und diversitätssensibel in der Lehrveranstaltung angesprochen fühlen. 2020 war die TH Lübeck erfolgreich im Bund-Länder-Förderprogramm Professorinnenprogramm III und bietet in diesem Rahmen diverse Workshops, Vernetzungsveranstaltungen, Mentoring und Zuschüsse zu Konferenzen und Sachmittel an, die zum Ziel haben, den Anteil an Frauen in der Wissenschaft zu erhöhen.

Die Teilhabe schwerbehinderter Studierender ist gesetzlich festgelegt. So regelt das Hochschulzulassungsgesetz Schleswig-Holstein (HZG) in „§ 5 Vorabquoten“ das Auswahlverfahren in Bezug auf schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber. Darüber hinaus wurde in Deutschland im Zuge der Verabschiedung des Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen des Bundes (BGG, seit 1. Mai 2002 in Kraft) länderübergreifend das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe an der Hochschulbildung und der Anspruch auf Nachteilsausgleiche für behinderte Studierende im Hochschulrahmengesetz (HRG) verankert.

Im § 33 PVO der TH Lübeck werden Regelungen der Nachteilsausgleiche getroffen, die besagen, dass Studierende wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung (dazu zählen auch psychische und chronische Erkrankungen) einen Antrag auf verlängerte Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistung stellen können. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Zusätzlich gibt es an der TH Lübeck einen Beauftragten für schwerbehinderte Studierende. Dieser steht Studierenden sowie Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung beratend zur Seite. Studierende mit Behinderung können sich jederzeit an benannte Professorinnen und Professoren wenden, die spezielle Funktionen übernommen haben: An der TH Lübeck gibt einen Beauftragten für schwerbehinderte Studierende sowie in jedem Fachbereich Vertrauensprofessor*innen für Studierende. Die Berücksichtigung der Bedürfnisse von schwerbehinderten Studierenden ist im Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein festgeschrieben (HSG § 3 (5)). Studierende, die beispielsweise durch die Pflege eines Kindes oder einer chronischen Krankheit nachweislich nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen in festgeschriebener Form durchzuführen, können auf Antrag einen Nachteilsausgleich erhalten

Seit März 2022 gibt es an der TH Lübeck entsprechend HSG §27a einen Diversitätsbeauftragten. Fragen von Diversität und Antidiskriminierung werden zunehmend in die Personal- und Institutionsentwicklung eingebunden. Der Diversitätsbeauftragte bietet vertrauliche Beratung für Studierende, Lehrende und Beschäftigte im Hinblick auf Vielfalt gemäß dem AGG und dem HSG §3 (5).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit als auch bei der Chancengleichheit der Studierenden schafft die TH Lübeck eine sehr ausführliche Grundlage. Sowohl anhand des Gleichstellungsplan als auch aus der PVO wird ersichtlich, dass die TH Lübeck sehr darauf bedacht ist, Chancengleichheit an der Hochschule zu schaffen. Dies spiegelt sich auch im TOTAL E-QUALITY Award wider, welchen die Hochschule bereits seit 2010 kontinuierlich erhält. Auch beim Gespräch mit den Studierenden wurde deutlich, dass in diesem Bereich bereits ein sehr guter Grundstock geschaffen wurde.

Entgegen dem Gleichstellungsplan ist jedoch aufgefallen, dass im Fachbereich Bauwesen noch immer eine sehr hohe Quote männlicher Professoren vorherrscht, obwohl der Fachbereich diesem Trend durch einige Neuberufungen in den letzten Jahren hätte entgegenwirken können. Das Gremium hält daher fest, dass es auch im Sinne der Studierenden liegt, bei zukünftigen Berufungsverfahren auf eine stärkere Diversifizierung unter den Professuren der Fakultät zu achten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Nicht einschlägig.

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

- Die Begutachtungsgespräche wurden online geführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO)/ Landesrechtsverordnung Schleswig-Holstein

3 Gutachtergremium

3.1 Hochschullehrerinnen/ Hochschullehrer

- Prof. Dr.-Ing. Ingrid Burgstaller: Professorin für Architektur und Stadtplanung, Technische Hochschule Nürnberg
- Prof. Dr. Nina Gribat: Professorin für Stadtplanung, Brandenburgische Technische Hochschule Cottbus-Senftenberg
- Prof. Dr. rer. Nat. Oliver Kornadt: Professor für Bauphysik, Technische Universität Kaiserslautern
- Prof. Dr.-Ing. Kirsten Pieplow: Lehr- und Forschungsgebiet Baustatik, Konstruktiver Glasbau, Holzbau, Hochschule für Wirtschaft und Technik Berlin

3.2 Vertreterin/Vertreter der Berufspraxis

- Prof. Dipl.-Ing. Sebastian Zoeppritz: Freier Architekt BDA · Freier Stadtplaner SRL, Stuttgart
- Prof. Dr. Steffen Warmbold: stv. Hauptgeschäftsführer / Leiter Grundsatzthemen beim Verband Beratender Ingenieure VBI, Berlin

3.3 Vertreter der Studierenden

- Gianni Mauta: Studiengang „Architektur“ (M.Sc.), RWTH Aachen

IV Datenblatt

1 Daten zu den Studiengängen

Zu den Datenblättern gem. Selbstbericht gibt die TH Lübeck folgende Hinweise:

Grundsätzlich müssen bei den vorliegenden Statistiken coronabedingte Einflüsse berücksichtigt werden, die sich insbesondere beim Kriterium „Studienerfolg bei einer Abschlussquote RZS+2“ bemerkbar machen. Dies bezieht sich sowohl auf den individuellen Studienverlauf als auch auf den Zeitpunkt der statistischen Erhebung, welcher noch vor Ende des Sommersemesters 2022 liegt und zahlreiche Abschlussarbeiten coronabedingt erst Ende August 2022 eingereicht und bewertet werden. Zudem gilt es zu beachten, dass im Bachelorstudiengang Architektur eine, in vielen Bundesländern übliche, Eignungsprüfung bisher nicht möglich war und sich dies ebenfalls auf das Kriterium „Studienerfolg bei einer Abschlussquote RZS+2“ auswirkt. Nach mehr als 5-jähriger Antragsdauer kann nun an der TH Lübeck erstmals zum Sommersemester 2023 eine Eignungsprüfung im Bachelorstudiengang Architektur durchgeführt werden.

1.1 „Stadtplanung“ (M.Sc.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/22 ¹⁾	23	16			0%			0%			0,00
SS 2021											
WS 2020/2021	25	15									
SS 2020											
WS 2019/2020	18	12	3		17%	12	7	67%			
SS 2019											
WS 2018/2019	18	12	9	8	50%	12	10	67%	12	10	67%
SS 2018											
WS 2017/2018	14	6	8	3	57%	10	4	71%	12	5	86%
SS 2017											
WS 2016/2017	21	13	15	8	71%	17	9	81%	18	10	85,71%
SS 2016											
WS 2015/2016	20	14	1	7	55%	19	13	95%	20	13	100%
SS 2015											
Insgesamt											

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22 ¹⁾	3	6	2		
SS 2021		3			
WS 2020/21	1	2			
SS 2020	3	8			
WS 2019/20	1	2			
SS 2019	2	6			
WS 2018/19	0	2			
SS 2018	3	12	1		
WS 2017/18	1	7			
SS 2017	1	13			
WS 2016/17	3	3	2		
SS 2016	2	3			
WS 2015/16	0	0	1		
SS 2015	2	6	3		
Insgesamt	19	67	7		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22 ¹⁾			9	2	11
SS 2021	3				3
WS 2020/21	1	3		2	6
SS 2020	8				8
WS 2019/20	1	1		1	3
SS 2019	7		1		8
WS 2018/19		2			2
SS 2018	15		1		16
WS 2017/18		8			8
SS 2017	11		3		14
WS 2016/17	1	5		2	8
SS 2016	2		2	1	5
WS 2015/16		1			1
SS 2015	8			3	11
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.2 „Architektur“ (B.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/22 ¹⁾	33	17									
SS 2021	48	30									
WS 2020/2021	47	29									
SS 2020	47	32									
WS 2019/2020	45	25	2	0	4%						
SS 2019	46	30	0	1	0%						
WS 2018/2019	46	27	9	6	20%	21	16	46%			
SS 2018	46	29	9	5	20%	17	12	37%	24	15	52,7%
WS 2017/2018	62	28	9	4	15%	28	20	45%	36	23	58,06%
SS 2017	50	30	8	6	16%	14	11	28%	20	14	40%
WS 2016/2017	47	27	15	10	32%	25	18	53%	27	19	57,45%
SS 2016	47	25	12	7	26%	12	7	26%	16	9	31,91%
WS 2015/2016	48	33	17	13	35%	24	19	50%	24	19	50%
SS 2015	55	27	12	5	22%	19	10	35%	19	11	34,55%
Insgesamt				91		139			165		

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22 ¹⁾	9	23	2		
SS 2021	9	31			
WS 2020/21	2	17	1		
SS 2020	1	26			
WS 2019/20	5	16			
SS 2019	3	22	1		
WS 2018/19	4	18	1		
SS 2018	0	16			
WS 2017/18	7	28	1		
SS 2017	6	26	3		
WS 2016/17	4	25	1		
SS 2016	8	25	1		
WS 2015/16	2	25	4		
SS 2015	8	29	3		
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22 ¹⁾	8	9	8	9	34
SS 2021	9	19	6	6	40
WS 2020/21	9	6	2	3	20
SS 2020	8	10	3	6	27
WS 2019/20	15			6	21
SS 2019	12	7	1	6	26
WS 2018/19	17	1	2	3	23
SS 2018	7	5	3	1	16
WS 2017/18	12	10	9	5	36
SS 2017	11	5	6	13	35
WS 2016/17	9	10	4	7	30
SS 2016	17	5	5	7	34
WS 2015/16	7	5	11	8	31
SS 2015	13	6	6	15	40
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.3 „Architektur“ (M.A.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/22 ¹⁾	39	22									
SS 2021											
WS 2020/2021	33	20	11	8	33%	14	11	42%			
SS 2020											
WS 2019/2020	31	22	14	10	45%	16	10	52%	24	14	77,42%
SS 2019		21									
WS 2018/2019	32		0	0	0%	20	12	63%	24	15	75%
SS 2018											
WS 2017/2018	41	26	2	1	5%	12	15	56%	33	22	80,49%
SS 2017			1	1							
WS 2016/2017	31	14			0%	12	11	74%	26	12	83,87%
SS 2016											
WS 2015/2016	28	12	16	8	57%	21	10	75%	22	10	78,57%
SS 2015											
Insgesamt											

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22 ¹⁾	8	10			
SS 2021	1	3			
WS 2020/21	14	3			
SS 2020	8	14			
WS 2019/20	6	6			
SS 2019	9	13			
WS 2018/19	4	4			
SS 2018	21	5			
WS 2017/18	3	3			
SS 2017	11	8			
WS 2016/17	2	3			
SS 2016	17	10			
WS 2015/16	1	4			
SS 2015	15	6			
Insgesamt	112	82			

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22 ¹⁾	11		8	2	21
SS 2021		2		2	4
WS 2020/21	13		4		17
SS 2020		20		2	22
WS 2019/20			9	3	12
SS 2019		21		1	22
WS 2018/19	2		3	3	8
SS 2018	1	23	2		26
WS 2017/18		5		1	6
SS 2017	17	1	1		19
WS 2016/17	1	4			5
SS 2016	24		1	2	27
WS 2015/16	1	3		1	5
SS 2015	20		1		21
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.4 „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.)

Erfassung „Abschlussquote“⁽²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/22 ¹⁾	40	11									
SS 2021	48	16									
WS 2020/2021	43	15									
SS 2020	52	12									
WS 2019/2020	57	14									
SS 2019	49	11	3	0	6%						
WS 2018/2019	55	27	15	9	27%	20	10	36%			
SS 2018	47	012	5	1	13%	14	5	30%	18	5	38,3%
WS 2017/2018	57	16	11	2	19%	24	8	42%	37	11	64,91%
SS 2017	50	11	10	3	20%	15	3	30%	19	4	38%
WS 2016/2017	88	20	22	7	25%	31	13	35%	41	14	46,59%
SS 2016	49	12	9	2	18%	16	5	22%	19	7	38,78%
WS 2015/2016	49	17	21	4	43%	31	8	63%	44	15	89,80%
SS 2015	43	10	9	4	21%	15	6	35%	18	6	41,86%
Insgesamt											

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung⁽²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22 ¹⁾	1	30	9		
SS 2021	0	28	9		
WS 2020/21	0	22	14		
SS 2020	2	20	10		
WS 2019/20	11	36	19		
SS 2019	1	14	12	1	
WS 2018/19	3	37	15		
SS 2018	1	12	14		
WS 2017/18	4	26	14		
SS 2017	1	10	15		
WS 2016/17	1	24	18		
SS 2016	1	19	17		
WS 2015/16	3	22	16		
SS 2015	0	11	28		
Insgesamt	19	311	210	1	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22 ¹⁾	15	8	12	5	40
SS 2021	5	15	5	12	37
WS 2020/21	11	5	10	10	36
SS 2020	9	10	4	8	31
WS 2019/20	23	7	13	13	56
SS 2019	8	10	3	7	28
WS 2018/19	21	6	21	7	55
SS 2018	7	8	4	7	26
WS 2017/18	19	7	11	7	44
SS 2017	10	5	4	7	26
WS 2016/17	14	6	9	14	43
SS 2016	12	12	4	9	37
WS 2015/16	17	3	11	10	41
SS 2015	6	8	7	18	39
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

1.5 „Bauingenieurwesen“ (M.Eng.)

Erfassung „Abschlussquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 & 12 in Prozent-Angaben)

Semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Beginn in Sem. X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Sem. mit Studienbeginn in Sem. X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/22 ¹⁾	30	10									
SS 2021	23	7	4	0	17%						
WS 2020/2021	28	12	15	9	54%	19	11	68%			
SS 2020	26	9	10	3	28,5%	18	6	69%	18	6	69,23%
WS 2019/2020	25	7	11	4	44%	19	7	76%	22	7	88,5%
SS 2019	27	4	18	3	67%	20	4	74%	22	4	81,48%
WS 2018/2019	16	4	11	5	69%	13	5	81%	15	5	93,75%
SS 2018	21	5	10	3	48%	16	3	76%	16	3	76,19%
WS 2017/2018	27	11	10	4	37%	21	9	78%	23	10	85,19%
SS 2017	20	5	11	1	55%	14	3	70%	15	4	75%
WS 2016/2017	19	7	12	3	63%	16	5	84%	18	6	94,74%
SS 2016	23	7	14	4	61%	22	6	96%	23	7	100%
WS 2015/2016	20	8	13	5	65%	16	7	80%	17	8	85%
SS 2015	17	4	10	4	59%	13	4	76%	15	4	88,24%
Insgesamt	322	100	149	48		207	70		204	64	

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2015/2016.

3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

(1)	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	
WS 2021/22 ¹⁾	12	15			
SS 2021	4	16	1		
WS 2020/21	4	13	0		
SS 2020	5	16	1		
WS 2019/20	4	15	2		
SS 2019	2	8	4		
WS 2018/19	1	14	0		
SS 2018	2	13	1		
WS 2017/18	7	16	0		
SS 2017	1	17	0		
WS 2016/17	1	19	0		
SS 2016	2	14	0		
WS 2015/16	3	16	2		
SS 2015	1	10	0		
Insgesamt	37	197	11		

1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in mehr als RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22 ¹⁾	5	8	14		27
SS 2021	10	8	2	1	21
WS 2020/21	11	3	2	1	17
SS 2020	18	2		2	22
WS 2019/20	11	6	2	2	21
SS 2019	10	11	1	2	24
WS 2018/19	10	2	3		15
SS 2018	11	5			16
WS 2017/18	12	9	1		22
SS 2017	14	3	2		19
WS 2016/17	13	3	2	2	20
SS 2016	10	3	3		16
WS 2015/16	14	7			21
SS 2015	10	1			11
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.01.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	14.11.2022
Zeitpunkt der Begehung:	19.12.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Programmverantwortliche und Lehrende, Vertretungen der Hochschulleitung sowie der Studierenden
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Präsentation der Kulturwerkstatt und Labore

2.1 „Stadtplanung“ (M.Sc.)

Erstakkreditiert am: 2005 Begutachtung durch Agentur: ZEVA	Von 01.09.2005 bis 31.08.2010
Re-akkreditiert (1):2009 Begutachtung durch Agentur: ZEVA	Von 01.09.2009 bis 31.08.2016
Re-akkreditiert (2): 2016 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 01.09.2016 bis 31.08.2023
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

2.2 „Architektur“ (B.A.)

Erstakkreditiert am:2004 Begutachtung durch Agentur: ZEVA	Von 01.09.2004 bis 31.08.2010
Re-akkreditiert (1): 2009 Begutachtung durch Agentur: ZEVA	Von 01.09.2009 bis 31.08.2016
Re-akkreditiert (2): 2016 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 01.09.2016 bis 31.08.2022
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

2.3 „Architektur“ (M.A.)

Erstakkreditiert am: 2005 Begutachtung durch Agentur: ZEVA	Von 01.09.2005 bis 31.08.2010
Re-akkreditiert (1): 2009 Begutachtung durch Agentur: ZEVA	Von 01.09.2009 bis 31.08.2016
Re-akkreditiert (2): 2016 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 01.09.2016 bis 31.08.2023
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

2.4 „Bauingenieurwesen“ (B.Eng.)

Erstakkreditiert am: 2004 Begutachtung durch Agentur: ZEVA	Von 01.09.2004 bis 31.08.2009
Re-akkreditiert (1): 2009 Begutachtung durch Agentur: ZEVA	Von 01.09.2009 bis 31.08.2016
Re-akkreditiert (2): 2016 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 01.09.2016 bis 31.08.2023
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

2.5 „Bauingenieurwesen“ (M.Eng.)

Erstakkreditiert am: 2005 Begutachtung durch Agentur: ZEVA	Von 01.09.2005 bis 31.08.2009
Re-akkreditiert (1): 2009 Begutachtung durch Agentur: ZEVA	Von 01.09.2009 bis 31.08.2016
Re-akkreditiert (2): 2016 Begutachtung durch Agentur: ACQUIN	Von 01.09.2016 bis 31.08.2023
Ggf. Fristverlängerung	Von Datum bis Datum

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.

²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkrediterte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkrediterte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)